

Amtsblatt der Europäischen Union

C 271



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
17. August 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 271/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 271/02

Rechtssache C-78/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Juni 2020 — Europäische Kommission/Ungarn (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Zulässigkeit — Art. 63 AEUV — Kapitalverkehrsfreiheit — Vorliegen einer Beschränkung — Beweislast — Mit der Herkunft des Kapitals verknüpfte mittelbare Diskriminierung — Art. 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf Vereinigungsfreiheit — Nationale Regelung, mit der Vereinigungen, die finanzielle Unterstützung aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erhalten, sanktionsbewehrte Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten auferlegt werden — Art. 7 der Charta der Grundrechte — Recht auf Achtung des Privatlebens — Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte — Recht auf Schutz personenbezogener Daten — Nationale Regelung, die vorschreibt, Informationen über Personen, die Vereinigungen finanziell unterstützen, und über die Höhe dieser Unterstützung zu verbreiten — Rechtfertigung — Zwingender Grund des Allgemeininteresses — Transparenz der Finanzierung von Vereinigungen — Art. 65 AEUV — Öffentliche Ordnung — Öffentliche Sicherheit — Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der organisierten Kriminalität — Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte)

2

DE

2020/C 271/03	Verbundene Rechtssachen C-262/18 P und C-271/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juni 2020 — Europäische Kommission/Dôvera zdravotná poisťovňa a.s., Slowakische Republik, Union zdravotná poisťovňa a.s. (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – System der sozialen Sicherheit – Krankenversicherungsträger – Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ – Soziales Ziel – Solidaritätsprinzip – Staatliche Kontrolle – Gesamtbetrachtung – Möglichkeit, Gewinne anzustreben – Restwettbewerb in Bezug auf die Qualität und das Angebot von Krankenversicherungsleistungen)	3
2020/C 271/04	Rechtssache C-276/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — KrakVet Marek Batko sp. K./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága („Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 33 – Bestimmung des Ortes des steuerbaren Umsatzes – Lieferung von Gegenständen mit Beförderung – Lieferung von Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung versandt oder befördert werden – Verordnung [EU] Nr. 904/2010 – Art. 7, 13 und 28 bis 30 – Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten – Informationsaustausch)	4
2020/C 271/05	Rechtssache C-581/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — RB/TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Allianz IARD S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Recht der Europäischen Union – Allgemeine Grundsätze – Art. 18 AEUV – Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Anwendbarkeit des Unionsrechts – Fehlerhafte Brustimplantate – Haftpflichtversicherung für die Herstellung von Medizinprodukten – Versicherungsvertrag, der eine geografische Beschränkung des Versicherungsschutzes enthält)	5
2020/C 271/06	Rechtssache C-634/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Słupsku — Polen) –Strafverfahren gegen JI („Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2004/757/JI – Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Art. 4 Abs. 2 Buchst. a – Begriff „große Mengen von Drogen“ – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Gleichbehandlung – Art. 20 und 21 – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Art. 49)	5
2020/C 271/07	Rechtssache C-639/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Kiel — Deutschland) — KH/Sparkasse Südholstein (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Fernabsatz von Finanzdienstleistungen – Richtlinie 2002/65/EG – Art. 1 – Geltungsbereich – Verträge über Finanzdienstleistungen, die eine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung mit daran anschließenden aufeinanderfolgenden Vorgängen umfassen – Geltung der Richtlinie 2002/65/EG nur für die erste Vereinbarung – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag“ – Änderungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag, durch die der ursprünglich vereinbarte Zinssatz geändert wird)	6
2020/C 271/08	Rechtssache C-702/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. Juni 2020 — Przedsiębiorstwo Produkcyjno-Handlowe „Primart“ Marek Łukasiewicz/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Bolton Cile España SA (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Anmeldung der Unionsbildmarke PRIMART Marek Łukasiewicz – Ältere nationale Marke PRIMA – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 76 Abs. 1 – Umfang der Kontrolle durch das Gericht der Europäischen Union)	6
2020/C 271/09	Rechtssache C-754/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Ryanair Designated Activity Company/Országos Rendőr-főkapitányság (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 5, 10 und 20 – Recht eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, auf Einreise in einen Mitgliedstaat – Nachweis der Inhaberschaft eines solchen Rechts – Besitz einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers – Besitz einer Daueraufenthaltskarte)	7
2020/C 271/10	Rechtssache C-786/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — ratiopharm GmbH/Novartis Consumer Health GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der öffentlichen Gesundheit – Binnenmarkt – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Werbung – Art. 96 – Abgabe von Gratismustern verschreibungspflichtiger Arzneimittel nur an die zur Verschreibung berechtigten Personen – Ausschluss der Apotheker von der Abgabe – Unanwendbarkeit auf die Abgabe von Gratismustern nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel – Folgen für die Mitgliedstaaten)	8

2020/C 271/11	Rechtssache C-831/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Juni 2020 — Europäische Kommission/RQ (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Beschluss über die Aufhebung – Beschwerende Maßnahme – Verteidigungsrechte)	8
2020/C 271/12	Rechtssache C-833/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de l'entreprise de Liège — Belgien) — SI, Brompton Bicycle Ltd/Chedech/Get2Get (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 bis 5 – Anwendungsbereich – Gebrauchsgegenstand – Begriff „Werk“ – Urheberrechtlicher Schutz von Werken – Voraussetzungen – Zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderliche Form eines Erzeugnisses – Faltrad)	9
2020/C 271/13	Rechtssache C-19/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — État belge/Pantochim SA, in Liquidation (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen – Richtlinie 76/308/EWG – Art. 6 Abs. 2 und Art. 10 – Richtlinie 2008/55/EG – Art. 6 Abs. 2 und Art. 10 – Vom ersuchten Mitgliedstaat begetriebene Steuerforderung des ersuchenden Mitgliedstaats – Art dieser Forderung – Begriff „Vorrecht“ – Gesetzliche Aufrechnung zwischen dieser Forderung und einer Steuerschuld des ersuchten Mitgliedstaats)	10
2020/C 271/14	Rechtssache C-43/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD — Portugal]) — Vodafone Portugal — Comunicações Pessoais SA/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Geltungsbereich – Steuerbare Umsätze – Entgeltlich erbrachte Dienstleistung – Zahlung einer Entschädigung im Fall der Nichteinhaltung der vertraglichen Mindestbindungsfrist durch die Kunden – Einstufung)	10
2020/C 271/15	Rechtssache C-74/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Lisboa — Juízo Local Cível de Lisboa — Juiz 18 — Portugal) — LE/Transportes Aéreos Portugueses SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 – Art. 7 Abs. 1 – Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Befreiung – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – „Störende Fluggäste“ [„Unruly passengers“] – Möglichkeit, sich hinsichtlich eines Fluges, der von einem außergewöhnlichen Umstand nicht betroffen ist, auf den Eintritt des Umstands zu berufen – Begriff „zumutbare Maßnahmen“)	11
2020/C 271/16	Rechtssache C-88/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Zărnești — Rumänien) — Asociația „Alianța pentru combaterea abuzurilor“/TM, UN, Asociația DMPA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – Strenges Schutzsystem für Tierarten – Anhang IV – Canis lupus [Wolf] – Art. 16 Abs. 1 – Natürliches Verbreitungsgebiet – Fang und Transport eines wildlebenden Exemplars der Art canis lupus – Öffentliche Sicherheit)	12
2020/C 271/17	Rechtssache C-115/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juni 2020 — China Construction Bank Corp./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Groupement des cartes bancaires (Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Widerspruch – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Verwechslungsgefahr – Beurteilung der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen – Beurteilung der Unterscheidungskraft der älteren Marke)	13
2020/C 271/18	Rechtssache C-142/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Juni 2020 — Dovgan GmbH/Monolith Frost GmbH, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Antrag auf Nichtigerklärung der Wortmarke PLOMBIR – Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung – Begründungspflicht – Verfälschung von Tatsachen und Beweisen)	13

2020/C 271/19	Rechtssache C-146/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — SCT, d.d, in Insolvenz/Republik Slowenien/ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 90 und 273 – Steuerbemessungsgrundlage – Verminderung – Versagung – Nichtbezahlung – Steuerpflichtiger, der seine Forderung im Insolvenzverfahren gegen den Schuldner nicht angemeldet hat – Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit – Unmittelbare Wirkung)	14
2020/C 271/20	Rechtssache C-206/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — „KOB“ SIA/Madonas novada pašvaldības Administratīvo aktu strīdu komisija (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 63 AEUV – Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit – Richtlinie 2006/123/EG – Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Lettland zu Zwecken ihrer Nutzung – Regelung der Vorabgenehmigung für juristische Personen – Besondere Voraussetzungen, die nur für juristische Personen gelten, die von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats kontrolliert oder vertreten werden – Wohnsitzerfordernis und Erfordernis der Beherrschung der Amtssprache der Republik Lettland – Unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit)	15
2020/C 271/21	Rechtssache C-219/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Parsec Fondazione Parco delle Scienze e della Cultura/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags – Architektur- und Ingenieurdienstleistungen – Art. 19 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 2 – Nationale Rechtsvorschriften, die die Möglichkeit der Teilnahme auf Wirtschaftsteilnehmer beschränken, die in bestimmten Rechtsformen errichtet worden sind)	15
2020/C 271/22	Rechtssache C-242/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — CHEP Equipment Pooling NV/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Serviciul Soluționare Contestații, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. g – Verbringung von Gegenständen innerhalb der Europäischen Union zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen – Art. 170 und 171 – Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige – Richtlinie 2008/9/EG – Begriff „nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässiger Steuerpflichtiger“ – Steuerpflichtiger, der im Mitgliedstaat der Erstattung nicht zu Mehrwertsteuerzwecken registriert ist)	16
2020/C 271/23	Rechtssache C-328/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren beantragt von Porin kaupunki (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2004/18/EG – Art. 1 Abs. 2 Buchst. a – Öffentliche Aufträge auf dem Gebiet der Verkehrsdienste – Auf dem Modell der „verantwortlichen Gemeinde“ im Sinne der finnischen Rechtsvorschriften beruhender Kooperationsvertrag zwischen Gemeinden zur Organisation und Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen – Übertragung der Zuständigkeiten für die Organisation der Dienstleistungen auf eine der Gemeinden im betreffenden Kooperationsgebiet – In-House-Vertrag – Vergabe von Verkehrsdienstleistungsaufträgen an eine vollständig im Eigentum der verantwortlichen Gemeinde stehende Gesellschaft ohne wettbewerbliches Vergabeverfahren)	17
2020/C 271/24	Rechtssache C-340/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) — Lettland) — Valsts ieņēmumu dienests/SIA „Hydro Energo“ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Tarifposition 7407 – Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer – Warmgewalzte rechteckige Blöcke aus Kupfer oder Kupferlegierungen)	18
2020/C 271/25	Rechtssache C-378/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Ústavný súd Slovenskej republiky — Slowakei) — Verfahren auf Betreiben des Prezident Slovenskej republiky (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 35 Abs. 4 und 5 – Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden – Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Befugnis zur Bestimmung des Präsidenten der nationalen Regulierungsbehörde vom Staatsoberhaupt auf die Regierung übertragen wird – Beteiligung der nationalen Ministerien an den Entgeltverfahren)	18

2020/C 271/26	Rechtssache C-448/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha — Spanien) — WT/Subdelegación del Gobierno en Guadalajara (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Richtlinie 2003/109/EG – Art. 12 – Erlass einer Ausweisungsverfügung gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten – Zu berücksichtigende Gesichtspunkte – Nationale Rechtsprechung – Fehlende Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte – Vereinbarkeit – Richtlinie 2001/40/EG – Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen – Relevanz)	19
2020/C 271/27	Rechtssache C-472/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Vert Marine SAS/Premier ministre, Ministre de l'Économie et des Finances (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen – Richtlinie 2014/23/EU – Art. 38 Abs. 9 – System von Abhilfemaßnahmen, die die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit eines von einem Ausschlussgrund betroffenen Wirtschaftsteilnehmers belegen sollen – Nationale Regelung, die es den von einem zwingenden Ausschlussgrund betroffenen Wirtschaftsteilnehmern für fünf Jahre verbietet, an einem Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen teilzunehmen – Ausschluss jeglicher Möglichkeit für diese Wirtschaftsteilnehmer, den Nachweis für getroffene Abhilfemaßnahmen zu erbringen)	20
2020/C 271/28	Rechtssache C-128/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Klagenfurt (Österreich) eingereicht am 19. Februar 2020 — GSMB Invest GmbH & Co. KG gegen Auto Krainer Gesellschaft m.b.H.	21
2020/C 271/29	Rechtssache C-134/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Eisenstadt (Österreich) eingereicht am 11. März 2020 — IR gegen Volkswagen AG	21
2020/C 271/30	Rechtssache C-167/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. April 2020 von WD gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 12. Februar 2020 in der Rechtssache T-320/18, WD/EFSA	22
2020/C 271/31	Rechtssache C-188/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 30. April 2020 — JG, gesetzlich vertreten durch MI und LH, u. a. gegen OP als Insolvenzverwalter der Azurair GmbH	23
2020/C 271/32	Rechtssache C-196/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 6. Mai 2020 — Eurowings GmbH gegen Flightright GmbH	24
2020/C 271/33	Rechtssache C-204/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2020 — Bayer Intellectual Property GmbH gegen kohlpharma GmbH	25
2020/C 271/34	Rechtssache C-228/20: Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Finanzgerichts (Deutschland) eingereicht am 2. Juni 2020 — I GmbH gegen Finanzamt H	26
2020/C 271/35	Rechtssache C-229/20: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 29. Mai 2020 — P/„K“ EOOD	27
2020/C 271/36	Rechtssache C-236/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Emilia Romagna (Italien), eingereicht am 4. Juni 2020 — PG/Ministero della Giustizia, CSM — Consiglio Superiore della Magistratura, Presidenza del Consiglio dei Ministri	28
2020/C 271/37	Rechtssache C-243/20: Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon (Griechenland), eingereicht am 5. Juni 2020 — DP, SG/Trapeza Peiraios AE	29
2020/C 271/38	Rechtssache C-256/20: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Sofiyski rayonen sad (Bulgarien) am 10. Juni 2020 — „Toplofikatsia Sofia“ EAD	29
2020/C 271/39	Rechtssache C-260/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. Juni 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-383/17, Hansol Paper/Kommission	30
2020/C 271/40	Rechtssache C-278/20: Klage, eingereicht am 24. Juni 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien	31

Gericht

2020/C 271/41	Rechtssache T-40/16: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — MU/Parlament (Nichtigkeitsklage – Art. 263 AEUV – Interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Parlaments – Praktikant mit einer Behinderung – Zusätzliches Invalidengeld – Verweigerung – Voraussetzungen für die Gewährung einer zusätzlichen Zahlung für Praktikanten mit einer Behinderung – Rechtsfehler)	33
2020/C 271/42	Rechtssache T-511/18: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — XH/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2017 – Entscheidung, einen Beamten nicht zu befördern – Klarheit und Bestimmtheit eines Klagegrundes – Grundsatz der Übereinstimmung – Anfechtung bestandskräftiger Handlungen – Zulässigkeit – Art. 45 des Statuts – Probezeitzwischenbericht – Probezeitbericht – Beurteilung – Bei der Abwägung der Verdienste berücksichtigte Gesichtspunkte – Fehlerfreiheit des Verfahrens – Haftung – Immaterieller Schaden)	33
2020/C 271/43	Rechtssache T-737/18: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Siberia Oriental/CPVO (Siberia) (Pflanzensorten – Antrag auf Änderung des Ablaufdatums des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Sorte Siberia der Art Liliun L. – Beschwerde bei der Beschwerdekammer des CPVO – Unzulässigkeit – Begründungspflicht – Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 2100/94 – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 67 Abs. 1 und Art. 87 der Verordnung Nr. 2100/94 – Berichtigung offener Unrichtigkeiten – Art. 53 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 874/2009)	34
2020/C 271/44	Rechtssache T-114/19: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Pavel/EUIPO — bugatti (B) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke B – Ältere internationale Bildmarke b – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ermessensmissbrauch – Teilweise Aufhebung)	35
2020/C 271/45	Rechtssache T-295/19: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Klymenko/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	36
2020/C 271/46	Rechtssache T-550/19: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Nitto Pharmaceutical Industries/EUIPO — Chiesi Farmaceutici (NOSTER) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke NOSTER – Ältere Unionswortmarke FOSTER – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	36
2020/C 271/47	Rechtssache T-651/19: Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Brands Up/EUIPO (Credit24) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke Credit24 – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	37
2020/C 271/48	Rechtssache T-383/19: Beschluss des Gerichts vom 16. Juni 2020 — Walker u. a./Parlament und Rat (Nichtigkeitsklage – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – Verordnung [EU] 2019/592 zur Änderung der Verordnung [EU] 2018/1086 – Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte mittels Gegenseitigkeit – Behaupteter Verlust der Unionsbürgerschaft – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)	38
2020/C 271/49	Rechtssache T-558/19: Beschluss des Gerichts vom 16. Juni 2020 — Luz Saúde/EUIPO — Clínica La Luz (HOSPITAL DA LUZ LEARNING HEALTH) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HOSPITAL DA LUZ LEARNING HEALTH – Ältere nationale Bildmarke clínica LALUZ – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	38
2020/C 271/50	Rechtssache T-848/19: Klage, eingereicht am 4. Juni 2020 — HS/Kommission	39
2020/C 271/51	Rechtssache T-347/20: Klage, eingereicht am 29. Mai 2020 — Sogia Ellas/Kommission	40
2020/C 271/52	Rechtssache T-350/20: Klage, eingereicht am 9. Juni 2020 — Wagenknecht/Kommission	41

2020/C 271/53	Rechtssache T-357/20: Klage, eingereicht am 7. Juni 2020 — Kozhuvchanka uvoz-izvoz Kavadarci/EUIPO (NASHE MAKEDONSKO PILSNER BEER MACEDONIAN PREMIUM BEER)	42
2020/C 271/54	Rechtssache T-373/20: Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — Framery/EUIPO — Smartblock (Transportables Gebäude)	43
2020/C 271/55	Rechtssache T-380/20: Klage, eingereicht am 17. Juni 2020 — Tubes Radiatori/EUIPO — Antrax It (Heizkörper)	44
2020/C 271/56	Rechtssache T-382/20: Klage, eingereicht am 17. Juni 2020 — Lee/EUIPO (Tischmesser, Gabeln und Löffel)	44
2020/C 271/57	Rechtssache T-386/20: Klage, eingereicht am 16. Juni 2020 — Micron Technology/EUIPO (INTELLIGENCE, ACCELERATED)	45
2020/C 271/58	Rechtssache T-394/20: Klage, eingereicht am 29. Juni 2020 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB	46
2020/C 271/59	Rechtssache T-396/20: Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Riviera-Airport/EUIPO — Aéroports de la Côte d'Azur (RIVIERA AIRPORTS)	46
2020/C 271/60	Rechtssache T-398/20: Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Riviera-Airport/EUIPO — Aéroports de la Côte d'Azur (RIVIERA AIRPORT)	47
2020/C 271/61	Rechtssache T-399/20: Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Cole Haan/EUIPO — Samsøe & Samsøe (Ø)	48
2020/C 271/62	Rechtssache T-402/20: Klage, eingereicht am 30. Juni 2020 — Zippo Manufacturing u. a./Kommission	49
2020/C 271/63	Rechtssache T-405/20: Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — DZ Hyp/SRB	50
2020/C 271/64	Rechtssache T-406/20: Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB	52
2020/C 271/65	Rechtssache T-407/20: Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — DVB Bank/SRB	52
2020/C 271/66	Rechtssache T-410/20: Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — DZ Bank/SRB	53
2020/C 271/67	Rechtssache T-411/20: Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — Bayerische Landesbank/SRB	53
2020/C 271/68	Rechtssache T-412/20: Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB	54
2020/C 271/69	Rechtssache T-413/20: Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — Norddeutsche Landesbank — Girozentrale/SRB	54
2020/C 271/70	Rechtssache T-527/19: Beschluss des Gerichts vom 17. Juni 2020 — Sánchez Cano/EUIPO — Grupo Osborne (EL TORO BALLS Fini)	56

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 271/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 262 vom 10.8.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 255 vom 3.8.2020

ABl. C 247 vom 27.7.2020

ABl. C 240 vom 20.7.2020

ABl. C 230 vom 13.7.2020

ABl. C 222 vom 6.7.2020

ABl. C 215 vom 29.6.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Juni 2020 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-78/18) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Zulässigkeit – Art. 63 AEUV – Kapitalverkehrsfreiheit – Vorliegen einer Beschränkung – Beweislast – Mit der Herkunft des Kapitals verknüpfte mittelbare Diskriminierung – Art. 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Vereinigungsfreiheit – Nationale Regelung, mit der Vereinigungen, die finanzielle Unterstützung aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erhalten, sanktionsbewehrte Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten auferlegt werden – Art. 7 der Charta der Grundrechte – Recht auf Achtung des Privatlebens – Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte – Recht auf Schutz personenbezogener Daten – Nationale Regelung, die vorschreibt, Informationen über Personen, die Vereinigungen finanziell unterstützen, und über die Höhe dieser Unterstützung zu verbreiten – Rechtfertigung – Zwingender Grund des Allgemeininteresses – Transparenz der Finanzierung von Vereinigungen – Art. 65 AEUV – Öffentliche Ordnung – Öffentliche Sicherheit – Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der organisierten Kriminalität – Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte)

(2020/C 271/02)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Di Bucci, L. Havas, L. Malferrari und K. Talabér-Ritz, dann V. Di Bucci, L. Havas und L. Malferrari)

Beklagter: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und G. Koós SA)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, C. Meyer-Seitz und H. Shev)

Tenor

1. Ungarn hat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV sowie den Art. 7, 8 und 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, indem es durch den Erlass von Bestimmungen des A külföldről támogatott szervezetek átláthatóságáról szóló 2017. évi LXXVI. törvény (Gesetz Nr. LXXVI von 2017 über die Transparenz von aus dem Ausland unterstützten Organisationen), mit denen einigen Kategorien von Organisationen der Zivilgesellschaft, und zwar solchen, die unmittelbar oder mittelbar ausländische Unterstützung in einer einen bestimmten Schwellenwert überschreitenden Höhe erhalten, Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten auferlegt werden und die vorsehen, dass gegen Organisationen, die diesen Pflichten nicht nachkommen, Sanktionen verhängt werden können, diskriminierende und ungerechtfertigte Beschränkungen für ausländische Spenden an Organisationen der Zivilgesellschaft eingeführt hat.
2. Ungarn trägt die Kosten.
3. Das Königreich Schweden trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 18.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juni 2020 — Europäische Kommission/Dôvera zdravotná poisťovňa a.s., Slowakische Republik, Union zdravotná poisťovňa a.s.

(Verbundene Rechtssachen C-262/18 P und C-271/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – System der sozialen Sicherheit – Krankenversicherungsträger – Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ – Soziales Ziel – Solidaritätsprinzip – Staatliche Kontrolle – Gesamtbetrachtung – Möglichkeit, Gewinne anzustreben – Restwettbewerb in Bezug auf die Qualität und das Angebot von Krankenversicherungsleistungen)

(2020/C 271/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

(Rechtssache C-262/18 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Tomat und P.-J. Loewenthal)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: S. Hartikainen)

Andere Parteien des Verfahrens: Dôvera zdravotná poisťovňa a.s. (Prozessbevollmächtigte: F. Roscam Abbing, A. Pliego Selie und O. W. Brouwer, advocaten), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Kianička, D. Kaiserová und B. Ricziová), Union zdravotná poisťovňa a.s. (Prozessbevollmächtigte: A. M. ter Haar, A. Kleinhout und J. K. de Pree, advocaten)

(Rechtssache C-271/18 P)

Rechtsmittelführerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Kianička, D. Kaiserová und B. Ricziová)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: S. Hartikainen)

Andere Parteien des Verfahrens: Dôvera zdravotná poisťovňa a.s. (Prozessbevollmächtigte: F. Roscam Abbing, A. Pliego Selie und O. W. Brouwer, advocaten), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Tomat und P.-J. Loewenthal), Union zdravotná poisťovňa a.s. (Prozessbevollmächtigte: A. M. ter Haar, A. Kleinhout und J. K. de Pree, advocaten)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Februar 2018, Dôvera zdravotná poisťovňa/Kommission (T-216/15, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:64), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Dôvera zdravotná poisťovňa a.s. in der Rechtssache T-216/15 wird abgewiesen.
3. Die Dôvera zdravotná poisťovňa a.s. trägt die Kosten, die der Europäischen Kommission in den vorliegenden Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union entstanden sind, sowie ihre eigenen Kosten in diesen Verfahren. Darüber hinaus trägt Dôvera zdravotná poisťovňa die Kosten, die der Slowakischen Republik in den vorliegenden Rechtsmittelverfahren entstanden sind.
4. Die Slowakische Republik trägt ihre eigenen Kosten im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union.
5. Die Union zdravotná poisťovňa a.s. trägt ihre eigenen Kosten in den vorliegenden Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union.

6. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten in den vorliegenden Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABL C 231 vom 2.7.2018.
ABL C 259 vom 23.7.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — KrakVet Marek Batko sp. K./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-276/18) ⁽¹⁾

(„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 33 – Bestimmung des Ortes des steuerbaren Umsatzes – Lieferung von Gegenständen mit Beförderung – Lieferung von Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung versandt oder befördert werden – Verordnung [EU] Nr. 904/2010 – Art. 7, 13 und 28 bis 30 – Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten – Informationsaustausch)

(2020/C 271/04)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KrakVet Marek Batko sp. K.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie die Art. 7, 13 und 28 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sind dahin auszulegen, dass sie es den Steuerbehörden eines Mitgliedstaats nicht verwehren, Umsätze einseitig einer anderen mehrwertsteuerlichen Behandlung zu unterwerfen als derjenigen, nach der sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat besteuert wurden.
2. Art. 33 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass Gegenstände, die von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Lieferer an Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat verkauft und durch ein vom Lieferer empfohlenes Unternehmen zu den Erwerbern transportiert werden, denen es jedoch freisteht, mit diesem Unternehmen einen Transportvertrag abzuschließen, als „durch den Lieferer oder für dessen Rechnung“ versandt oder befördert anzusehen sind, wenn sowohl bei der Beauftragung als auch bei der Organisation der wesentlichen Phasen des Versands oder der Beförderung der Gegenstände die Rolle des Lieferers überwiegt; dies hat das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Ausgangsrechtsstreits zu prüfen.
3. Das Unionsrecht und insbesondere die Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass Vorgänge, bei denen die von einem Lieferer verkauften Gegenstände durch ein von ihm empfohlenes Unternehmen zu den Erwerbern transportiert werden, keinen Rechtsmissbrauch darstellen, wenn zum einen der Lieferer und dieses Unternehmen dadurch miteinander verbunden sind, dass das Unternehmen unabhängig von diesem Transport einen Teil der Logistikbedürfnisse des Lieferers wahrnimmt, und es zum anderen den Erwerbern gleichwohl freisteht, ein anderes Unternehmen zu beauftragen oder die Gegenstände persönlich entgegenzunehmen, sofern diese Umstände nicht der Feststellung entgegenstehen, dass es sich bei dem Lieferer und der von ihm empfohlenen Spedition um unabhängige Unternehmen handelt, die auf eigene Rechnung reale wirtschaftliche Tätigkeiten betreiben, so dass diese Vorgänge nicht als missbräuchlich eingestuft werden können.

⁽¹⁾ ABL C 311 vom 3.9.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — RB/TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Allianz IARD S.A.

(Rechtssache C-581/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Recht der Europäischen Union – Allgemeine Grundsätze – Art. 18 AEUV – Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Anwendbarkeit des Unionsrechts – Fehlerhafte Brustimplantate – Haftpflichtversicherung für die Herstellung von Medizinprodukten – Versicherungsvertrag, der eine geografische Beschränkung des Versicherungsschutzes enthält)

(2020/C 271/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RB

Beklagte: TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Allianz IARD S.A.

Tenor

Art. 18 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er keine Anwendung auf eine in einem Vertrag zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Hersteller von Medizinprodukten enthaltene Klausel findet, die die geografische Reichweite der Deckung der Haftpflichtversicherung für diese Produkte auf Schäden beschränkt, die im Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats eintreten, da ein solcher Sachverhalt nach dem gegenwärtigen Stand des Unionsrechts nicht in dessen Anwendungsbereich fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Słupsku — Polen) –Strafverfahren gegen JI

(Rechtssache C-634/18) ⁽¹⁾

(„Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2004/757/JI – Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Art. 4 Abs. 2 Buchst. a – Begriff „große Mengen von Drogen“ – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Gleichbehandlung – Art. 20 und 21 – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Art. 49)

(2020/C 271/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Słupsku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JI

Beteiligte: Prokuratura Rejonowa w Słupsku

Tenor

Art. 4 Abs. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels in Verbindung mit dessen Art. 2 Abs. 1 Buchst. c sowie mit den Art. 20, 21 und 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er der Qualifizierung des Besitzes einer erheblichen Menge

von Suchtmitteln oder psychotropen Stoffen sowohl für den persönlichen Konsum als auch zum Zweck des illegalen Drogenhandels als strafbare Handlung durch einen Mitgliedstaat nicht entgegensteht, wenn die Auslegung des Begriffs der „erheblichen Menge von Suchtmitteln oder psychotropen Stoffen“ der Einzelfallbeurteilung der innerstaatlichen Gerichte überlassen wird, sofern diese Beurteilung hinreichend vorhersehbar ist.

⁽¹⁾ ABL C 65 vom 18.2.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Kiel — Deutschland) — KH/Sparkasse Südholstein

(Rechtssache C-639/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Fernabsatz von Finanzdienstleistungen – Richtlinie 2002/65/EG – Art. 1 – Geltungsbereich – Verträge über Finanzdienstleistungen, die eine erstmalige Dienstleistungsvereinbarung mit daran anschließenden aufeinanderfolgenden Vorgängen umfassen – Geltung der Richtlinie 2002/65/EG nur für die erste Vereinbarung – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag“ – Änderungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag, durch die der ursprünglich vereinbarte Zinssatz geändert wird)

(2020/C 271/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Kiel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KH

Beklagte: Sparkasse Südholstein

Tenor

Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG ist dahin auszulegen, dass eine Änderungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag nicht unter den Begriff „Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn durch sie lediglich der ursprünglich vereinbarte Zinssatz geändert wird, ohne die Laufzeit des Darlehens zu verlängern oder dessen Höhe zu ändern, und die ursprünglichen Bestimmungen des Darlehensvertrags den Abschluss einer solchen Änderungsvereinbarung oder — für den Fall, dass eine solche nicht zustande kommen würde — die Anwendung eines variablen Zinssatzes vorsahen.

⁽¹⁾ ABL C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. Juni 2020 — Przedsiębiorstwo Produkcyjno-Handlowe „Primart“ Marek Łukasiewicz/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Bolton Cile España SA

(Rechtssache C-702/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Anmeldung der Unionsbildmarke PRIMART Marek Łukasiewicz – Ältere nationale Marke PRIMA – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 76 Abs. 1 – Umfang der Kontrolle durch das Gericht der Europäischen Union)

(2020/C 271/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Przedsiębiorstwo Produkcyjno-Handlowe „Primart“ Marek Łukasiewicz (Prozessbevollmächtigter: J. Skołuda, radca prawny)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Bolton Cile España SA (Prozessbevollmächtigte: F. Celluprica, F. Fischetti und F. De Bono, avvocati)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. September 2018, Primart/EUIPO — Bolton Cile España (PRIMART Marek Łukasiewicz) (T-584/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:530), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 82 vom 4.3.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des
Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Ryanair Designated Activity
Company/Országos Rendőr-főkapitányság**

(Rechtssache C-754/18) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 5, 10 und 20 –
Recht eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, auf Einreise in einen
Mitgliedstaat – Nachweis der Inhaberschaft eines solchen Rechts – Besitz einer Aufenthaltskarte für
Familienangehörige eines Unionsbürgers – Besitz einer Daueraufenthaltskarte)*

(2020/C 271/09)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ryanair Designated Activity Company

Beklagter: Országos Rendőr-főkapitányság

Tenor

1. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass der Besitz einer Daueraufenthaltskarte im Sinne von Art. 20 der Richtlinie eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aber Familienangehörige eines Unionsbürgers und Inhaberin einer solchen Karte ist, bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit.
2. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 ist dahin auszulegen, dass der Besitz der Daueraufenthaltskarte im Sinne von Art. 20 der Richtlinie den Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der Inhaber dieser Karte ist, auch dann von der Visumpflicht befreit, wenn diese Karte von einem nicht zum Schengenraum gehörenden Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.
3. Art. 20 der Richtlinie 2004/38 ist dahin auszulegen, dass der Besitz der Aufenthaltskarte im Sinne dieses Artikels einen ausreichenden Nachweis dafür darstellt, dass der Inhaber der Karte zum einen Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist und deshalb ohne weitere Überprüfung oder andere Nachweise das Recht zur Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat und zum anderen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie von der Visumpflicht befreit ist.

⁽¹⁾ ABL C 131 vom 8.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — ratiopharm GmbH/Novartis Consumer Health GmbH

(Rechtssache C-786/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der öffentlichen Gesundheit – Binnenmarkt – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Werbung – Art. 96 – Abgabe von Gratismustern verschreibungspflichtiger Arzneimittel nur an die zur Verschreibung berechtigten Personen – Ausschluss der Apotheker von der Abgabe – Unanwendbarkeit auf die Abgabe von Gratismustern nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel – Folgen für die Mitgliedstaaten)

(2020/C 271/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ratiopharm GmbH

Beklagte: Novartis Consumer Health GmbH

Tenor

Art. 96 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es pharmazeutischen Unternehmen nicht erlaubt, Gratismuster verschreibungspflichtiger Arzneimittel an Apotheker abzugeben. Dagegen steht diese Bestimmung der Abgabe von Gratismustern nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel an Apotheker nicht entgegen.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Juni 2020 — Europäische Kommission/RQ

(Rechtssache C-831/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Beschluss über die Aufhebung – Beschwerende Maßnahme – Verteidigungsrechte)

(2020/C 271/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und J. Baquero Cruz)

Andere Partei des Verfahrens: RQ (Prozessbevollmächtigter: É. Boigelot, avocat)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 24. Oktober 2018, RQ/Kommission (T-29/17, EU:T:2018:717), wird aufgehoben.

2. Der erste Teil des fünften Klagegrundes wird zurückgewiesen.
3. Die Sache wird zur Entscheidung über den ersten, den zweiten, den dritten und den vierten Klagegrund sowie über den zweiten und den dritten Teil des fünften Klagegrundes an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 65 vom 18.2.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de l'entreprise de Liège — Belgien) — SI, Brompton Bicycle Ltd/Chedech/Get2Get

(Rechtssache C-833/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 bis 5 – Anwendungsbereich – Gebrauchsgegenstand – Begriff „Werk“ – Urheberrechtlicher Schutz von Werken – Voraussetzungen – Zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderliche Form eines Erzeugnisses – Faltrad)

(2020/C 271/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de l'entreprise de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SI, Brompton Bicycle Ltd

Beklagter: Chedech/Get2Get

Tenor

Die Art. 2 bis 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sind dahin auszulegen, dass der in diesen Artikeln vorgesehene Urheberrechtsschutz auf ein Erzeugnis Anwendung findet, dessen Form, zumindest teilweise, zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderlich ist, wenn es sich bei diesem Erzeugnis um ein aus einer geistigen Schöpfung entspringendes Originalwerk handelt, weil der Urheber des Werkes mit der Wahl der Form des Erzeugnisses seine schöpferische Fähigkeit in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft, so dass diese Form seine Persönlichkeit widerspiegelt. Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Aspekte des Ausgangsrechtsstreits zu prüfen, ob dies der Fall ist.

(¹) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — État belge/Pantochim SA, in Liquidation

(Rechtssache C-19/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen – Richtlinie 76/308/EWG – Art. 6 Abs. 2 und Art. 10 – Richtlinie 2008/55/EG – Art. 6 Abs. 2 und Art. 10 – Vom ersuchten Mitgliedstaat beigetriebene Steuerforderung des ersuchenden Mitgliedstaats – Art dieser Forderung – Begriff „Vorrecht“ – Gesetzliche Aufrechnung zwischen dieser Forderung und einer Steuerschuld des ersuchten Mitgliedstaats)

(2020/C 271/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge

Beklagte: Pantochim SA, in Liquidation

Tenor

1. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen sind dahin auszulegen, dass die Forderung des ersuchenden Mitgliedstaats einer Forderung des ersuchten Mitgliedstaats nicht gleichgestellt wird und nicht die Eigenschaft einer Forderung des letztgenannten Mitgliedstaats erhält.
2. Art. 10 der Richtlinie 76/308 und Art. 10 der Richtlinie 2008/55 sind wie folgt auszulegen:
 - Der in diesen Bestimmungen genannte Begriff „Vorrecht“ bezieht sich auf jeden Mechanismus, der beim Zusammentreffen mit anderen Forderungen zur vorrangigen Befriedigung einer Forderung führt.
 - Die Befugnis des ersuchten Mitgliedstaats, beim Zusammentreffen mit anderen Forderungen eine Aufrechnung vorzunehmen, stellt ein Vorrecht im Sinne dieser Bestimmungen dar, wenn der Rückgriff auf diese Möglichkeit bewirkt, dass dem ersuchten Mitgliedstaat im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern ein Vorzugsrecht oder ein Vorrang bei der Befriedigung seiner Forderungen zusteht; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD — Portugal]) — Vodafone Portugal — Comunicações Pessoais SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-43/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Geltungsbereich – Steuerbare Umsätze – Entgeltlich erbrachte Dienstleistung – Zahlung einer Entschädigung im Fall der Nichteinhaltung der vertraglichen Mindestbindungsfrist durch die Kunden – Einstufung)

(2020/C 271/14)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vodafone Portugal — Comunicações Pessoais SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass Beträge, die ein Wirtschaftsteilnehmer erhält, falls ein Dienstleistungsvertrag, der als Gegenleistung für die Gewährung vorteilhafter Konditionen an einen Kunden die Einhaltung einer Mindestbindungsfrist vorsieht, aus bei diesem Kunden liegenden Gründen vorzeitig beendet wird, als Vergütung für die Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind.

(¹) ABL C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Lisboa — Juízo Local Cível de Lisboa — Juiz 18 — Portugal) — LE/Transportes Aéreos Portugueses SA

(Rechtssache C-74/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 – Art. 7 Abs. 1 – Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Befreiung – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – „Störende Fluggäste“ [„Unruly passengers“] – Möglichkeit, sich hinsichtlich eines Fluges, der von einem außergewöhnlichen Umstand nicht betroffen ist, auf den Eintritt des Umstands zu berufen – Begriff „zumutbare Maßnahmen“)

(2020/C 271/15)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca de Lisboa — Juízo Local Cível de Lisboa — Juiz 18

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LE

Beklagte: Transportes Aéreos Portugueses SA

Tenor

1. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 in Verbindung mit dem 14. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass das störende Verhalten eines Fluggastes, das es gerechtfertigt hat, dass der Bordkommandant des Luftfahrzeugs den betreffenden Flug zu einem anderen Flughafen als dem Zielflughafen umleitet, um den Fluggast und sein Gepäck von Bord zu bringen, unter den Begriff „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht zum Auftreten dieses Verhaltens beigetragen oder unter Berücksichtigung der Anzeichen für ein solches Verhalten nicht versäumt hat, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, was das vorlegende Gericht zu überprüfen hat.
2. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 in Verbindung mit ihrem 14. Erwägungsgrund ist dahin auszulegen, dass sich ein ausführendes Luftfahrtunternehmen zur Befreiung von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen an die Fluggäste bei großer Verspätung oder Annullierung eines Fluges auf einen „außergewöhnlichen Umstand“ berufen kann, der einen vorangegangenen Flug betroffen hat, den es selbst mit demselben Luftfahrzeug durchgeführt hat, sofern ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Auftreten dieses Umstands und der Verspätung oder Annullierung des späteren Fluges besteht, was das vorlegende Gericht insbesondere unter Berücksichtigung des Betriebsmodus des betreffenden Luftfahrzeugs durch das betreffende ausführende Luftfahrtunternehmen zu beurteilen hat.

3. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 in Verbindung mit ihrem 14. Erwägungsgrund ist dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass ein Luftfahrtunternehmen einen Fluggast aus dem Grund, dass das ihn befördernde Luftfahrzeug von einem außergewöhnlichen Umstand betroffen wurde, mit einem Flug anderweitig befördert, den es selbst durchführt und der dazu führt, dass der Fluggast am Tag nach dem ursprünglich vorgesehenen Tag ankommt, keine „zumutbare Maßnahme“ darstellt, die dieses Unternehmen von seiner in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen befreit, es sei denn, es hat keine andere Möglichkeit einer anderweitigen direkten oder indirekten Beförderung mit einem Flug bestanden, den es selbst oder ein anderes Luftfahrtunternehmen durchführt und der mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommt, oder die Durchführung einer solchen anderweitigen Beförderung hat für das betreffende Luftfahrtunternehmen angesichts seiner Kapazitäten zum maßgeblichen Zeitpunkt ein nicht tragbares Opfer dargestellt, was das vorliegende Gericht zu beurteilen hat.

⁽¹⁾ ABL C 148 vom 29.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Zărnești — Rumänien) — Asociația „Alianța pentru combaterea abuzurilor“/TM, UN, Asociația DMPA

(Rechtssache C-88/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – Strenges Schutzsystem für Tierarten – Anhang IV – Canis lupus [Wolf] – Art. 16 Abs. 1 – Natürliches Verbreitungsgebiet – Fang und Transport eines wildlebenden Exemplars der Art canis lupus – Öffentliche Sicherheit)

(2020/C 271/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Zărnești

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociația „Alianța pentru combaterea abuzurilor“

Beklagte: TM, UN, Asociația DMPA

Tenor

Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Fang und der Transport eines Exemplars einer nach Anhang IV dieser Richtlinie geschützten Tierart wie des Wolfs am Rande eines menschlichen Siedlungsgebiets oder in einem solchen Gebiet unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot fallen können.

Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass alle Formen des absichtlichen Fangs von Exemplaren dieser Tierart unter den oben genannten Umständen verboten sind, wenn die zuständige nationale Behörde keine Ausnahme auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt hat.

⁽¹⁾ ABL C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juni 2020 — China Construction Bank Corp./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Groupement des cartes bancaires

(Rechtssache C-115/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Widerspruch – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b – Verwechslungsgefahr – Beurteilung der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen – Beurteilung der Unterscheidungskraft der älteren Marke)

(2020/C 271/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: China Construction Bank Corp. (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni und J. Gibbs, Solicitors)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und D. Botis), Groupement des cartes bancaires (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin C. Herissay Ducamp)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 6. Dezember 2018, China Construction Bank/EUIPO — Groupement des cartes bancaires (CCB) (T-665/17, EU:T:2018:879), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Juni 2017 (Sache R 2265/2016-1) wird aufgehoben.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der China Construction Bank Corp. im vorliegenden Rechtsmittelverfahren entstanden sind, und die Hälfte der Kosten, die dieser im erstinstanzlichen Verfahren entstanden sind.
4. Der Groupement des cartes bancaires trägt neben seinen eigenen Kosten die Hälfte der Kosten, die der China Construction Bank Corp. im erstinstanzlichen Verfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Juni 2020 — Dovgan GmbH/Monolith Frost GmbH, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-142/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Antrag auf Nichtigerklärung der Wortmarke PLOMBIR – Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung – Begründungspflicht – Verfälschung von Tatsachen und Beweisen)

(2020/C 271/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Dovgan GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Rohnke)

Andere Parteien des Verfahrens: Monolith Frost GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Liebich und S. Labesius), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Dovgan GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die der Monolith Frost GmbH entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.8.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des
Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — SCT, d.d, in Insolvenz/Republik Slowenien/
(Rechtssache C-146/19) ⁽¹⁾**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 90 und
273 – Steuerbemessungsgrundlage – Verminderung – Versagung – Nichtbezahlung – Steuerpflichtiger, der
seine Forderung im Insolvenzverfahren gegen den Schuldner nicht angemeldet hat – Grundsätze der
steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit – Unmittelbare Wirkung)**

(2020/C 271/19)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SCT, d.d, in Insolvenz

Beklagte: Republik Slowenien

Tenor

1. Art. 90 Abs. 1 und Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach einem Steuerpflichtigen das Recht auf Verminderung der im Zusammenhang mit einer uneinbringlichen Forderung entrichteten Mehrwertsteuer versagt wird, wenn er diese Forderung im Insolvenzverfahren gegen seinen Schuldner nicht angemeldet hat, und zwar selbst dann, wenn er nachweist, dass diese Forderung, auch wenn er sie angemeldet hätte, nicht beigetrieben worden wäre.
2. Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass das nationale Gericht aufgrund seiner Verpflichtung, alle zur Umsetzung dieser Bestimmung geeigneten Maßnahmen zu treffen, das nationale Recht im Einklang mit dieser Bestimmung auszulegen, oder, falls eine solche konforme Auslegung nicht möglich ist, jede nationale Regelung unangewendet zu lassen hat, deren Anwendung zu einem mit dieser Bestimmung unvereinbaren Ergebnis führen würde.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — „KOB“ SIA/Madonas novada pašvaldības Administratīvo aktu strīdu komisija

(Rechtssache C-206/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 63 AEUV – Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit – Richtlinie 2006/123/EG – Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Lettland zu Zwecken ihrer Nutzung – Regelung der Vorabgenehmigung für juristische Personen – Besondere Voraussetzungen, die nur für juristische Personen gelten, die von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats kontrolliert oder vertreten werden – Wohnsitzerfordernis und Erfordernis der Beherrschung der Amtssprache der Republik Lettland – Unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit)

(2020/C 271/20)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „KOB“ SIA

Beklagte: Madonas novada pašvaldības Administratīvo aktu strīdu komisija

Tenor

Die Art. 9, 10 und 14 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die das Recht einer juristischen Person, deren Alleingesellschafter oder deren Gesellschafter, die zusammen mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals der betreffenden Gesellschaft vertreten, und deren vertretungsberechtigte Personen Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, Eigentum an einer landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet dieses Mitgliedstaats zu erwerben, davon abhängig macht, dass diese Gesellschafter oder vertretungsberechtigten Personen zum einen eine Meldebescheinigung als Ansässige dieses Mitgliedstaats und zum anderen ein Dokument vorlegen, das nachweist, dass sie die Amtssprache dieses Mitgliedstaats auf einem Niveau beherrschen, das es ihnen zumindest erlaubt, ein Gespräch über alltägliche oder berufliche Themen zu führen.

⁽¹⁾ ABL C 155 vom 6.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Parsec Fondazione Parco delle Scienze e della Cultura/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

(Rechtssache C-219/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags – Architektur- und Ingenieurdienstleistungen – Art. 19 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 2 – Nationale Rechtsvorschriften, die die Möglichkeit der Teilnahme auf Wirtschaftsteilnehmer beschränken, die in bestimmten Rechtsformen errichtet worden sind)

(2020/C 271/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Parsec Fondazione Parco delle Scienze e della Cultura

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

Tenor

Art. 19 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG sind im Lichte des 14. Erwägungsgrundes der Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die für Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht die Möglichkeit ausschließt, an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags über Ingenieur- und Architekturdienstleistungen teilzunehmen, obwohl diese Einrichtungen nach dem nationalen Recht berechtigt sind, die von dem betreffenden Auftrag erfassten Dienstleistungen anzubieten.

(¹) ABL C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — CHEP Equipment Pooling NV/Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Serviciul Soluționare Contestații, Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

(Rechtssache C-242/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. g – Verbringung von Gegenständen innerhalb der Europäischen Union zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen – Art. 170 und 171 – Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige – Richtlinie 2008/9/EG – Begriff „nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässiger Steuerpflichtiger“ – Steuerpflichtiger, der im Mitgliedstaat der Erstattung nicht zu Mehrwertsteuerzwecken registriert ist)

(2020/C 271/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CHEP Equipment Pooling NV

Beklagte: Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Serviciul Soluționare Contestații, Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

Tenor

1. Art. 17 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Verbringung von Gegenständen aus einem Mitgliedstaat in den Mitgliedstaat der Erstattung durch einen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistung der Vermietung dieser Gegenstände in dem letztgenannten Mitgliedstaat durch diesen Steuerpflichtigen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht gleichzustellen ist, wenn die Verwendung dieser Gegenstände zum Zwecke dieser Dienstleistung vorübergehend ist und sie aus dem Mitgliedstaat versandt oder befördert wurden, in dem dieser Steuerpflichtige ansässig ist.

2. Die Bestimmungen der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, einem im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässigen Steuerpflichtigen den Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer allein deshalb zu versagen, weil er im Mitgliedstaat der Erstattung zu Mehrwertsteuerzwecken registriert ist oder sein müsste.

(¹) ABL C 206 vom 17.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des
Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren beantragt von Porin kaupunki**

(Rechtssache C-328/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2004/18/EG – Art. 1 Abs. 2
Buchst. a – Öffentliche Aufträge auf dem Gebiet der Verkehrsdienste – Auf dem Modell der
„verantwortlichen Gemeinde“ im Sinne der finnischen Rechtsvorschriften beruhender Kooperationsvertrag
zwischen Gemeinden zur Organisation und Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen –
Übertragung der Zuständigkeiten für die Organisation der Dienstleistungen auf eine der Gemeinden im
betreffenden Kooperationsgebiet – In-House-Vertrag – Vergabe von Verkehrsdienstleistungsaufträgen an
eine vollständig im Eigentum der verantwortlichen Gemeinde stehende Gesellschaft ohne wettbewerbliches
Vergabeverfahren)

(2020/C 271/23)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Porin kaupunki

Beteiligte: Porin Linjat Oy, Lyttilän Liikenne Oy

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag, nach dem die Gemeinden, die Parteien dieses Vertrags sind, einer von ihnen die Zuständigkeit übertragen, für diese Gemeinden Dienstleistungen zu organisieren, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/18 fällt, weil er eine Übertragung von Befugnissen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EUV in der Auslegung durch das Urteil vom 21. Dezember 2016, Remondis (C-51/15, EU:C:2016:985), darstellt.
2. Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18 ist dahin auszulegen, dass bei einem Kooperationsvertrag, nach dem die Gemeinden, die Parteien dieses Vertrags sind, einer von ihnen die Zuständigkeit übertragen, für diese Gemeinden Dienstleistungen zu organisieren, die fragliche Gemeinde bei Vergaben, die auf diese Übertragung folgen, als ein öffentlicher Auftraggeber angesehen werden kann, und befugt ist, eine In-House-Einrichtung ohne vorherige Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens mit Dienstleistungen zu beauftragen, die nicht nur ihren eigenen Bedarf, sondern auch den der anderen Gemeinden, die Parteien des genannten Vertrags sind, decken, während diese Gemeinden ohne diese Kompetenzübertragung für ihren eigenen Bedarf selbst hätten sorgen müssen.

(¹) ABL C 220 vom 1.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) — Lettland) — Valsts ieņēmumu dienests/SIA „Hydro Energo“

(Rechtssache C-340/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolllarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Tarifposition 7407 – Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer – Warmgewalzte rechteckige Blöcke aus Kupfer oder Kupferlegierungen)

(2020/C 271/24)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Valsts ieņēmumu dienests

Beklagte: SIA „Hydro Energo“

Tenor

Die Position 7407 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif in ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass rechteckige Blöcke aus Kupfer oder Kupferlegierungen, die warmgewalzt sind und deren Dicke 1/10 ihrer Breite übersteigt, deren Querschnitt jedoch unregelmäßige Poren, Löcher und Risse aufweist, zu dieser Position gehören können.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 1.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Ústavný súd Slovenskej republiky — Slowakei) — Verfahren auf Betreiben des Prezident Slovenskej republiky

(Rechtssache C-378/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 35 Abs. 4 und 5 – Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden – Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Befugnis zur Bestimmung des Präsidenten der nationalen Regulierungsbehörde vom Staatsoberhaupt auf die Regierung übertragen wird – Beteiligung der nationalen Ministerien an den Entgeltverfahren)

(2020/C 271/25)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Ústavný súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Prezident Slovenskej republiky

Beteiligte: Národná rada Slovenskej republiky, Vláda Slovenskej republiky

Tenor

1. Art. 35 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der die Regierung dieses Staates befugt ist, den Präsidenten der nationalen Regulierungsbehörde zu ernennen und zu entlassen, sofern alle in diesen Bestimmungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Art. 35 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2009/72 ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die zur Gewährleistung des Schutzes des öffentlichen Interesses die Beteiligung von Vertretern von Ministerien dieses Staates an bestimmten Entgeltverfahren vor der nationalen Regulierungsbehörde vorsieht, sofern die Unabhängigkeit dieser Behörde bei der Entscheidungsfindung gewahrt bleibt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABL C 238 vom 15.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha — Spanien) — WT/Subdelegación del Gobierno en Guadalajara

(Rechtssache C-448/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Richtlinie 2003/109/EG – Art. 12 – Erlass einer Ausweisungsverfügung gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten – Zu berücksichtigende Gesichtspunkte – Nationale Rechtsprechung – Fehlende Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte – Vereinbarkeit – Richtlinie 2001/40/EG – Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen – Relevanz)

(2020/C 271/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WT

Beklagte: Subdelegación del Gobierno en Guadalajara

Tenor

Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die — in der Auslegung durch die nationale Rechtsprechung, die unter Verweis auf die Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen erfolgt — die Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung ist und eine mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen hat, ohne dass es erforderlich ist, zu prüfen, ob dieser Drittstaatsangehörige eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt, und die Dauer seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, sein Alter, die Folgen für ihn und seine Familienangehörigen sowie seine Bindungen zum Aufenthaltsmitgliedstaat oder fehlende Bindungen zu seinem Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(¹) ABL C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Vert Marine SAS/Premier ministre, Ministre de l'Économie et des Finances

(Rechtssache C-472/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen – Richtlinie 2014/23/EU – Art. 38 Abs. 9 – System von Abhilfemaßnahmen, die die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit eines von einem Ausschlussgrund betroffenen Wirtschaftsteilnehmers belegen sollen – Nationale Regelung, die es den von einem zwingenden Ausschlussgrund betroffenen Wirtschaftsteilnehmern für fünf Jahre verbietet, an einem Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen teilzunehmen – Ausschluss jeglicher Möglichkeit für diese Wirtschaftsteilnehmer, den Nachweis für getroffene Abhilfemaßnahmen zu erbringen)

(2020/C 271/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vert Marine SAS

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Économie et des Finances

Tenor

1. Art. 38 Abs. 9 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem Wirtschaftsteilnehmer, der wegen einer Straftat im Sinne von Art. 38 Abs. 4 dieser Richtlinie rechtskräftig verurteilt und deshalb kraft Gesetzes mit einem Verbot der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen belegt ist, die Möglichkeit verwehrt, den Nachweis zu erbringen, dass er Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, die Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit zu belegen.
2. Art. 38 Abs. 9 und 10 der Richtlinie 2014/23 ist dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, Gerichte mit der Prüfung der Geeignetheit der von einem Wirtschaftsteilnehmer getroffenen Abhilfemaßnahmen zu befassen, sofern die zu diesem Zweck eingeführte nationale Regelung alle in Art. 38 Abs. 9 dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen erfüllt und das anzuwendende Verfahren mit den Fristen des Verfahrens zur Vergabe von Konzessionsverträgen vereinbar ist. Im Übrigen ist Art. 38 Abs. 9 der Richtlinie 2014/23 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die es den Gerichten erlaubt, eine Person von einem kraft Gesetzes eintretenden Verbot der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung zu befreien, ein solches Verbot aufzuheben oder eine Erwähnung der Verurteilung im Strafregister auszuschließen, nicht entgegensteht, sofern diese gerichtlichen Verfahren den in dieser Regelung aufgestellten Bedingungen und dem mit ihr verfolgten Ziel entsprechen und es insbesondere erlauben, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer an einem Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen teilnehmen möchte, das ihn betreffende Verbot allein im Hinblick auf die Geeignetheit der von diesem Wirtschaftsteilnehmer geltend gemachten und vom zuständigen Gericht im Einklang mit den in dieser Vorschrift vorgesehenen Anforderungen bewerteten Abhilfemaßnahmen rechtzeitig aufzuheben, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 280 vom 19.8.2019.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Klagenfurt (Österreich) eingereicht am 19. Februar 2020 — GSMB Invest GmbH & Co. KG gegen Auto Krainer Gesellschaft m.b.H.

(Rechtssache C-128/20)

(2020/C 271/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Klagenfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GSMB Invest GmbH & Co. KG

Beklagte: Auto Krainer Gesellschaft m.b.H.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emission von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass eine Ausrüstung eines Fahrzeuges, im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 715/2007, unzulässig ist, wonach das Abgasrückführ-Ventil, sohin ein Bauteil, welches das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflusst, so konstruiert ist, dass die Abgasrückführrate, sohin der Anteil an Abgas, welches rückgeführt wird, so geregelt wird, dass es nur zwischen 15 und 33 Grad Celsius und nur unter 1 000 Höhenmeter einen schadstoffarmen Modus gewährleistet und außerhalb dieses Temperaturfensters im Verlauf von 10 Grad Celsius und oberhalb von 1 000 Höhenmeter im Verlauf von 250 Höhenmeter linear auf 0 verringert wird, es sohin zu einer Erhöhung der NOx-Emissionen über die Grenzwerte der Verordnung Nr. 715/2007 kommt?
2. Ist Art. 5 Abs. 2 „um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen“ der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen, dass eine Abgasstrategie, die vornehmlich der Schonung von Anbauteilen, wie AGR-Ventil, AGR-Kühler und Dieselpartikelfilter dient, nicht die Ausnahmebestimmungen erfüllt?
3. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen, dass eine Abgasstrategie, die die volle Funktionsfähigkeit der emissionsmindernden Einrichtungen nur in einem Temperaturbereich von 15 und 33 Grad Celsius und unter 1 000 Höhenmeter gewährleistet (sogenanntes „Thermofenster“) und daher in Europa, insbesondere in Österreich, während eines Jahres überwiegend nicht voll funktionsfähig ist, die Vorgabe nach Art. 5 Abs. 1 — Funktion des Fahrzeuges unter normalen Betriebsbedingungen — nicht erfüllt und eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstellt?

⁽¹⁾ ABl. 2007, L 171, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Eisenstadt (Österreich) eingereicht am 11. März 2020 — IR gegen Volkswagen AG

(Rechtssache C-134/20)

(2020/C 271/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Eisenstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IR

Beklagte: Volkswagen AG

Vorlagefragen

- a) Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emission von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge dahingehend auszulegen, dass eine Ausrüstung eines Fahrzeuges im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 715/2007 unzulässig ist, wonach das Abgasrückführventil, sohin ein Bauteil, welches das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflusst, so konstruiert ist, dass die Abgasrückführrate, sohin der Anteil an Abgas, welches rückgeführt wird, so geregelt wird, dass es nur zwischen 15 und 33 Grad Celsius und nur unter 1 000 Höhenmeter einen schadstoffarmen Modus gewährleistet und außerhalb dieses Temperaturfensters im Verlauf von 10 Grad Celsius und oberhalb von 1 000 Höhenmeter im Verlauf von 250 Höhenmetern linear auf 0 verringert wird, es sohin zu einer Erhöhung der NOx-Emissionen über die Grenzwerte der Verordnung Nr. 715/2007 kommt?
- b) Spielt es für die Beurteilung der Frage a) eine Rolle, ob die in Frage a) genannte Ausrüstung des Fahrzeuges notwendig ist, um den Motor vor Beschädigungen zu schützen?
- c) Spielt es für die Beurteilung der Frage b) weiters eine Rolle, ob der Teil des Motors welcher vor Beschädigung zu schützen ist, das Abgasrückführventil ist?
- d) Spielt es für die Beurteilung der Frage a) eine Rolle, ob die in Frage a) genannte Ausrüstung des Fahrzeuges bereits bei Herstellung des Fahrzeuges verbaut wurde, oder ob die in Frage a) geschilderte Regelung des Abgasrückführventils als Nachbesserung iSd Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter in das Fahrzeug eingebracht werden soll?

⁽¹⁾ ABl. 2007, L 171, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1999, L 171, S. 12.

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. April 2020 von WD gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer)
vom 12. Februar 2020 in der Rechtssache T-320/18, WD/EFSA**

(Rechtssache C-167/20 P)

(2020/C 271/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: WD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2020 in der Rechtssache T-320/18 aufzuheben;
- folglich den von der Klägerin im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und infolgedessen
- die vom geschäftsführenden Direktor der EFSA in seiner Eigenschaft als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde getroffene Entscheidung vom 14. Juli 2017, aus der hervorgeht, dass sie nicht zu den im Neueinstufungsverfahren 2017 beförderten Bediensteten gehört, aufzuheben;
- die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 9. Februar 2018, mit der ihre Beschwerde vom 10. Oktober 2017 gegen die Entscheidung vom 14. Juli 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die vom geschäftsführenden Direktor der EFSA in seiner Eigenschaft als Einstellungsbehörde getroffene Entscheidung vom 9. August 2017 (mitgeteilt am 10. August 2017), ihren Dienstvertrag nicht zu verlängern, aufzuheben;

- die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 12. März 2018, mit der ihre Beschwerde vom 10. November 2017 gegen die Entscheidung vom 9. August 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- Schadensersatz für die erlittenen Schäden zuzusprechen;
- der Beklagten die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In Bezug auf die Entscheidung der EFSA vom 14. Juli 2017, die Rechtsmittelführerin im Rahmen des Neueinstufungsverfahrens 2017 nicht in die Besoldungsstufe AST 6 neu einzustufen, wird mit dem ersten Rechtsmittelgrund ein Verstoß gegen die anwendbaren Verfahrensvorschriften und insbesondere gegen die Vorschriften über die Zulässigkeit der Angriffs- und Verteidigungsmittel, ein Verstoß gegen die Begründungspflicht und eine Verfälschung der Akte geltend gemacht. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen den anwendbaren rechtlichen Rahmen (Art. 54 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, die Entscheidung vom 22. April 2008 und den Leitfaden vom 30. Juni 2010), ein Verstoß gegen die Regeln über die Beweiserhebung sowie die Begründungspflicht geltend gemacht.

In Bezug auf die Entscheidung der EFSA vom 9. August 2017, den Vertrag der Rechtsmittelführerin nicht zu verlängern, wird mit dem ersten Rechtsmittelgrund ein Verstoß gegen die Entscheidung vom 8. Dezember 2012 geltend gemacht. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und die „Instruction“ vom 7. März 2017 sowie eine Verfälschung der Akte geltend gemacht. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen die Begriffe des offensichtlichen Beurteilungsfehlers und des Ermessensmissbrauchs, eine Verfälschung der Akte und eine Verkennung der Regeln über die Beweiserhebung geltend gemacht.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 30. April 2020 — JG, gesetzlich vertreten durch MI und LH, u. a. gegen OP als Insolvenzverwalter der Azurair GmbH

(Rechtssache C-188/20)

(2020/C 271/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: JG, LH, MI und NJ, allesamt gesetzlich vertreten durch MI und LH

Berufungsbeklagte: OP als Insolvenzverwalter der Azurair GmbH

Beteiligte: alltours flugreisen gmbh

Vorlagefragen

1. Verfügt ein Fluggast über eine „bestätigte Buchung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾, wenn er von einem Reiseunternehmen, mit dem er in einer Vertragsbeziehung steht, einen „anderen Beleg“ im Sinne von Art. 2 Buchst. g dieser Verordnung erhalten hat, durch den ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen wird, ohne dass das Reiseunternehmen eine Platzreservierung für diesen Flug bei dem betreffenden Luftfahrtunternehmen vorgenommen und von diesem bestätigt erhalten hat?
2. Ist ein Luftfahrtunternehmen im Verhältnis zu einem Fluggast bereits dann als ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 261/2004 anzusehen, wenn dieser Fluggast zwar in einer Vertragsbeziehung zu einem Reiseunternehmen steht, das ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen hat, das Reiseunternehmen jedoch für den Fluggast keinen Sitzplatz reserviert und damit keine Vertragsbeziehung zu dem Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf diesen Flug begründet hat?

3. Kann sich die „planmäßige Ankunftszeit“ eines Fluges im Sinne der Art. 2 Buchst. h, Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung Nr. 261/2004 für die Zwecke der Ausgleichsleistung wegen Annullierung oder großer Ankunftsverspätung aus einem „anderen Beleg“ ergeben, den ein Reiseunternehmen einem Fluggast ausgestellt hat, oder ist dafür auf den Flugschein gemäß Art. 2 Buchst. f der Verordnung Nr. 261/2004 abzustellen?
4. Liegt eine Annullierung eines Fluges im Sinne der Art. 2 Buchst. l und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004 vor, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen den im Rahmen einer Pauschalreise gebuchten Flug innerhalb desselben Tages um mindestens zwei Stunden und zehn Minuten vorverlegt?
5. Kann das ausführende Luftfahrtunternehmen die Ausgleichszahlungen nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004 gemäß Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung kürzen, wenn sich der Zeitraum der Vorverlegung eines Fluges innerhalb der dort genannten Zeiträume bewegt?
6. Handelt es sich bei einer Mitteilung vor Reisebeginn über die zeitliche Vorverlegung eines Fluges um das Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne der Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 261/2004?
7. Verpflichtet Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 261/2004 das ausführende Luftfahrtunternehmen dazu, den Fluggast darüber zu unterrichten, unter welcher genauen Unternehmensbezeichnung und Anschrift er welchen nach der Entfernung gestaffelten Betrag verlangen kann und gegebenenfalls welche Unterlagen er seinem Verlangen beifügen soll?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 6. Mai 2020 — Eurowings GmbH gegen Flightright GmbH

(Rechtssache C-196/20)

(2020/C 271/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Eurowings GmbH

Berufungsbeklagter: Flightright GmbH

Vorlagefragen

1. Verfügt ein Fluggast über eine „bestätigte Buchung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹), wenn er von einem Reiseunternehmen, mit dem er in einer Vertragsbeziehung steht, einen „anderen Beleg“ im Sinne von Art. 2 Buchst. g dieser Verordnung erhalten hat, durch den ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen wird, ohne dass das Reiseunternehmen eine Platzreservierung für diesen Flug bei dem betreffenden Luftfahrtunternehmen vorgenommen und von diesem bestätigt erhalten hat?
2. Ist ein Luftfahrtunternehmen im Verhältnis zu einem Fluggast bereits dann als ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 261/2004 anzusehen, wenn dieser Fluggast zwar in einer Vertragsbeziehung zu einem Reiseunternehmen steht, das ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen hat, das Reiseunternehmen jedoch für den Fluggast keinen Sitzplatz reserviert und damit keine Vertragsbeziehung zu dem Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf diesen Flug begründet hat?

3. Kann sich die „planmäßige Ankunftszeit“ eines Fluges im Sinne von Art. 2 Buchst. h, Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung Nr. 261/2004 für die Zwecke der Ausgleichsleistung wegen Annullierung oder großer Ankunftsverspätung aus einem „anderen Beleg“ ergeben, den ein Reiseunternehmen einem Fluggast ausgestellt hat, oder ist dafür auf den Flugschein gemäß Art. 2 Buchst. f dieser Verordnung abzustellen?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2020 — Bayer Intellectual Property GmbH gegen kohlpharma GmbH

(Rechtssache C-204/20)

(2020/C 271/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bayer Intellectual Property GmbH

Beklagte: kohlpharma GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 47a der Richtlinie 2001/83/EG (¹) so auszulegen, dass bei parallelimportierten Produkten von einer Gleichwertigkeit der Maßnahmen bei der Entfernung und Neuanbringung der Sicherheitsmerkmale nach Art. 54 Buchstabe o der Richtlinie 2001/83 ausgegangen werden kann, die entweder im Wege eines „relabeling“ (Verwendung von Klebeetiketten auf der Originalsekundärverpackung) oder im Wege eines „reboxing“ (Herstellung einer neuen Arzneimittelsekundärverpackung) durch den Parallelimporteur erfolgt, wenn beide Maßnahmen im Übrigen allen Anforderungen der Richtlinie 2011/62/EU (²) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 (³) entsprechen und gleichermaßen geeignet sind, die Echtheit und die Identität von Arzneimitteln nachzuprüfen sowie den Nachweis der Manipulation von Arzneimitteln zu ermöglichen?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Kann sich der Inhaber einer Marke dem Umpacken der Ware in eine neue äußere Verpackung („reboxing“) durch einen Parallelimporteur unter Berücksichtigung der neuen Regelungen zum Fälschungsschutz widersetzen, wenn es dem Parallelimporteur ebenfalls möglich ist, eine im Einfuhrmitgliedstaat vertriebsfähige Packung zu schaffen, indem er lediglich neue Klebeetiketten auf der Originalsekundärverpackung („relabeling“) anbringt?
3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist: Ist es unschädlich, wenn im Falle des „relabeling“ für den angesprochenen Verkehr ersichtlich ist, dass ein Sicherheitsmerkmal des Originalanbieters beschädigt wurde, solange sichergestellt ist, dass der Parallelimporteur hierfür verantwortlich ist und dieser auf der Originalsekundärverpackung ein neues Sicherheitsmerkmal angebracht hat? Macht es hierbei einen Unterschied, ob die Öffnungsspuren erst sichtbar werden, wenn die Arzneimittelsekundärverpackung geöffnet wird?

4. Ist die Frage 2 und/oder 3 zu bejahen: Ist die objektive Erforderlichkeit einer Umverpackung durch „reboxing“ i. S. der 5 Erschöpfungsvoraussetzungen für das Umpacken (vgl. Urteile vom 11. Juli 1996, Bristol-Myers Squibb u. a., C-427/93, C-429/93 und C-436/93, EU:C:1996:282, Rn. 79 sowie vom 26. April 2007, Boehringer Ingelheim u. a., C-348/04, EU:C:2007:249, Rn. 21) gleichwohl zu bejahen, wenn die nationalen Behörden in ihren aktuellen Leitfäden zur Umsetzung der Vorgaben der Fälschungsschutzrichtlinie oder anderen entsprechenden behördlichen Verlautbarungen bekunden, dass im Normalfall ein Wiederversiegeln von geöffneten Verpackungen nicht oder zumindest nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen akzeptiert werde?

-
- (¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).
- (²) Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette (ABl. 2011, L 174, S. 74).
- (³) Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln (ABl. 2016, L 32, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Finanzgerichts (Deutschland) eingereicht am
2. Juni 2020 — I GmbH gegen Finanzamt H**

(Rechtssache C-228/20)

(2020/C 271/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Niedersächsisches Finanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: I GmbH

Beklagter: Finanzamt H

Vorlagefragen

1. Ist § 4 Nr. 14 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vereinbar mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (¹), soweit die Steuerbefreiung für Krankenhäuser, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, daran geknüpft wird, dass die Krankenhäuser nach § 108 Sozialgesetzbuch (SGB) V zugelassen sind?
2. Wenn Frage 1. zu verneinen ist: Unter welchen Voraussetzungen sind Krankenhausbehandlungen durch Krankenhäuser des privaten Rechts mit Krankenhausbehandlungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts „in sozialer Hinsicht vergleichbar“ im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112?

(¹) ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 29. Mai 2020 —
P/„K“ EOOD**

(Rechtssache C-229/20)

(2020/C 271/35)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P

Beklagte: „K“ EOOD

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Gebühren für Nebenleistungen, die zu einem Verbraucherkreditvertrag vereinbart wurden, wie die Gebühren für die Möglichkeit der Stundung und der Reduzierung von Raten, einen Teil des effektiven Jahreszinses für den Kredit darstellen?
2. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die falsche Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als Kreditnehmer als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag anzusehen ist und das nationale Gericht die im nationalen Recht für die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen anwenden muss?
3. Ist Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass eine im nationalen Recht vorgesehene Sanktion in Gestalt der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags, wonach lediglich der gewährte Kapitalbetrag zurückzuzahlen ist, verhältnismäßig ist, wenn der effektive Jahreszins im Verbraucherkreditvertrag nicht genau angegeben ist?
4. Ist Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die Gebühren für ein Paket von Nebenleistungen, die in einer gesonderten Zusatzvereinbarung zu einem Verbraucherkreditvertrag als Hauptvertrag vorgesehen sind, als Teil des Hauptgegenstands des Vertrags anzusehen sind und daher nicht Gegenstand der Prüfung der Missbräuchlichkeit sein können?
5. Unabhängig von der Antwort auf die dritte Frage: Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. o des Anhangs der Richtlinie dahin auszulegen, dass eine Klausel in einem Vertrag über Nebenleistungen zu einem Verbraucherkredit missbräuchlich ist, wenn dem Verbraucher darin die abstrakte Möglichkeit gewährt wird, seine Zahlungen zu stunden und umzuplanen, wofür er auch dann Gebühren schuldet, wenn er diese Möglichkeit nicht in Anspruch nimmt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66).

⁽²⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Emilia Romagna
(Italien), eingereicht am 4. Juni 2020 — PG/Ministero della Giustizia, CSM — Consiglio Superiore
della Magistratura, Presidenza del Consiglio dei Ministri**

(Rechtssache C-236/20)

(2020/C 271/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Emilia Romagna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: PG

Beklagte: Ministero della Giustizia, CSM — Consiglio Superiore della Magistratura, Presidenza del Consiglio dei Ministri

Vorlagefragen

- 1) Stehen die Art. 20, 21, 31, 33 und 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Richtlinien Nrn. 1999/70/EG ⁽¹⁾ über befristete Arbeitsverträge (Paragraphen 2 und 4), 1997/81/EG ⁽²⁾ über Teilzeitarbeit (Paragraph 4), 2003/88/EG ⁽³⁾ über die Arbeitszeitgestaltung (Art. 7), 2000/78/EG ⁽⁴⁾ (Art. 1 und 2 Abs. 2 Buchst. a) über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf der Anwendung einer nationalen Regelung wie der italienischen entgegen, die sich aus dem Gesetz 374/91 und [den anschließenden Änderungen] und dem gesetzvertretenden Dekret 92/2016 ergibt, wie sie in ständiger Rechtsprechung ausgelegt werden, nach der Friedensrichter als ehrenamtliche Richter nicht nur im Hinblick auf die Regelung der Bezüge, der Sozialversicherung und des sozialen Schutzes Berufsrichtern nicht gleichgestellt sind, sondern auch von jeder Form der Sozialversicherung und des sozialen Schutzes, die Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst gewährt wird, völlig ausgeschlossen sind?
- 2) Stehen die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Autonomie und Unabhängigkeit der Rechtsprechungstätigkeit und insbesondere Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Anwendung einer nationalen Regelung wie der italienischen entgegen, nach der Friedensrichter als ehrenamtliche Richter nicht nur im Hinblick auf die Regelung der Bezüge, der Sozialversicherung und des sozialen Schutzes Berufsrichtern nicht gleichgestellt sind, sondern auch von jeder Form der Sozialversicherung und des sozialen Schutzes, die Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst gewährt wird, völlig ausgeschlossen sind?
- 3) Steht Paragraph 5 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG enthalten ist, der Anwendung einer nationalen Regelung wie der italienischen entgegen, nach der die befristete Tätigkeit von Friedensrichtern als ehrenamtliche Richter, die ursprünglich auf acht Jahre (zweimal vier Jahre) festgelegt ist, systematisch um weitere vier Jahre verlängert werden kann, ohne dass als Alternative zur Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wirksame und abschreckende Sanktionen vorgesehen sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

⁽²⁾ Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit — Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. 1998, L 14, S. 9).

⁽³⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon (Griechenland), eingereicht am
5. Juni 2020 — DP, SG/Trapeza Peiraios AE**

(Rechtssache C-243/20)

(2020/C 271/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Polymeles Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DP, SG

Beklagte: Trapeza Peiraios AE

Vorlagefragen

1. Kann ein Mitgliedstaat im Sinne von Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾, wonach die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen erlassen können, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten, Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG nicht in sein nationales Recht umsetzen und somit die gerichtliche Kontrolle auch von Klauseln zulassen, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder dispositivem Recht beruhen?
2. Kann davon ausgegangen werden, dass Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 [A.d.Ü.: Unterabs. 2 in der deutschen Fassung der Richtlinie 93/13 nicht vorhanden] der Richtlinie 93/13/EWG, obwohl er nicht ausdrücklich in das griechische Recht umgesetzt wurde, in dieses dennoch mittelbar Eingang gefunden hat, und zwar aufgrund des in Art. [2] Abs. [6] des Gesetzes 225[1]/1994 umgesetzten Inhalts der Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie?
3. Ist im Begriff der in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 geregelten missbräuchlichen Klauseln und ihrer Tragweite die Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13 enthalten?
4. Erfasst die Prüfung der Missbräuchlichkeit einer allgemeinen Vertragsbedingung im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG die in einem Kreditvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Kreditinstitut enthaltene Bedingung, die den Inhalt einer Regelung des dispositiven Rechts des Mitgliedstaats wiedergibt, wenn diese Bedingung nicht gesondert ausgehandelt wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Sofiyski rayonen sad (Bulgarien) am 10. Juni 2020 —
„Toplofikatsia Sofia“ EAD**

(Rechtssache C-256/20)

(2020/C 271/38)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: „Toplofikatsia Sofia“ EAD

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012⁽¹⁾ vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit dem Grundsatz, dass das nationale Gericht Verfahrensrechte zum wirksamen Schutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte gewährleisten muss, dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Schuldners als nach innerstaatlichem Recht geforderter Voraussetzung für die Durchführung eines einseitigen Formalverfahrens ohne Beweisaufnahme, wie es das Mahnverfahren eines ist, verpflichtet ist, jeden begründeten Verdacht, dass der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat der Europäischen Union hat, als Mangel einer Rechtsgrundlage für den Erlass eines Mahnbescheids bzw. — als Grundlage dafür, dass der Mahnbescheid keine Rechtskraft erlangt, auszulegen?
2. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit dem Grundsatz, dass das nationale Gericht Verfahrensrechte zum wirksamen Schutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte gewährleisten muss, dahin auszulegen, dass er ein nationales Gericht, das nach Erlass eines Mahnbescheids gegen einen bestimmten Schuldner festgestellt hat, dass dieser Schuldner wahrscheinlich keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat, und unter der Bedingung, dass dies ein Hindernis für den Erlass eines Mahnbescheids gegen einen solchen Schuldner nach nationalem Recht darstellt, verpflichtet, den erlassenen Mahnbescheid von Amts wegen außer Kraft zu setzen, obwohl keine dahingehende ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorliegt?
3. Falls die Frage [2] verneint wird, sind die darin aufgeführten Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie das nationale Gericht verpflichten, den erlassenen Mahnbescheid außer Kraft zu setzen, wenn es eine Überprüfung durchgeführt und mit Sicherheit festgestellt hat, dass der Schuldner keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des angerufenen Gerichts hat?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Juni 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-383/17, Hansol Paper/Kommission

(Rechtssache C-260/20 P)

(2020/C 271/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und A. Demeneix)

Andere Parteien des Verfahrens: Hansol Paper Co. Ltd, European Thermal Paper Association (ETPA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, die im ersten Rechtszug erhobene Klage abzuweisen und der Hansol Paper Co. Ltd die Kosten aufzuerlegen,

oder wahlweise

- die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen und die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des Rechtsmittelverfahrens vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In dem angefochtenen Urteil erklärte das Gericht die Durchführungsverordnung (EU) 2017/763 der Kommission vom 2. Mai 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea ⁽¹⁾ für nichtig, soweit sie die Hansol Paper Co. Ltd betrifft.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels trägt die Kommission drei Gründe vor:

- Verfälschung der Beweise und fehlerhafte Auslegung des auf die Daten, auf die sich die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Ausfuhrpreises nach Art. 2 Abs. 9 der Grundverordnung ⁽²⁾ stützen dürfe, anwendbaren Rechtsrahmens durch das Gericht,
- fehlerhafte Auslegung der Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 und 3 der Grundverordnung für die Ermittlung des Normalwerts bei fehlenden Inlandsverkäufen durch das Gericht und
- fehlerhafte Auslegung der Bestimmungen von Art. 3 der Grundverordnung bei der Festlegung der Preisunterbietungsspanne im Fall von Ausfuhren in die Union über verbundene Unternehmen durch das Gericht.

⁽¹⁾ ABl. 2017, L 114, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 24. Juni 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-278/20)

(2020/C 271/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Martínez del Peral, J. Baquero Cruz und P. J. O. Van Nuffel)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien mit dem Erlass und der Beibehaltung von Art. 32 Abs. 3 bis 6 und Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2 des Gesetzes 40/2015 sowie von Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 3 des Gesetzes 39/2015 die Pflichten verletzt hat, die ihm nach den Grundsätzen der Effektivität und der Äquivalenz obliegen, durch welche die Autonomie beschränkt wird, die die Mitgliedstaaten genießen, wenn sie die materiellen und formellen Voraussetzungen festlegen, nach denen sich ihre Haftung für Schäden bestimmt, die Einzelnen durch einen Verstoß gegen Unionsrecht entstanden sind;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende, gemäß Art. 258 AEUV erhobene Vertragsverletzungsklage bezieht sich auf Art. 32 Abs. 3 bis 6 und Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ley 40/2015, de 1 de octubre de 2015, de Régimen Jurídico del Sector Público (Gesetz 40/2015 vom 1. Oktober 2015 über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors) sowie auf Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 3 der Ley 39/2015, de 1 de octubre de 2015, del Procedimiento Administrativo Común de las Administraciones Públicas (Gesetz 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das allgemeine Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltung).

Die Klägerin trägt vor, mit den streitigen Vorschriften sei die Regelung über die Haftung des Staates als Gesetzgeber für Verstöße gegen Unionsrecht an die Regelung angepasst worden, die für gesetzgeberische Verstöße gegen die spanische Verfassung gelte, wobei bestimmte materielle Voraussetzungen hinzugefügt worden seien.

Die Angleichung der beiden Regelungen und die damit verbundenen verfahrensrechtlichen Anforderungen führten dazu, dass die Erlangung von Schadensersatz wegen Verstößen gegen Unionsrecht, die dem spanischen Gesetzgeber anzulasten seien, nunmehr unmöglich oder übermäßig schwierig sei, was gegen den Grundsatz der Effektivität verstoße.

Zudem liefen die materiellen Voraussetzungen, die für Verstöße gegen Unionsrecht hinzugefügt worden seien, dem Grundsatz der Äquivalenz zuwider, da für den Ersatz von Schäden, die der spanische Gesetzgeber durch Verstoß gegen Unionsrecht verursacht habe, ungünstigere Voraussetzungen gälten, als es bei Schäden wegen Verstoßes gegen die spanische Verfassung der Fall sei.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — MU/Parlament

(Rechtssache T-40/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Art. 263 AEUV – Interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Parlaments – Praktikant mit einer Behinderung – Zusätzliches Invalidengeld – Verweigerung – Voraussetzungen für die Gewährung einer zusätzlichen Zahlung für Praktikanten mit einer Behinderung – Rechtsfehler)

(2020/C 271/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: MU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bruno)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Van Pottelberge, J. Steele und E. Paladini)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Parlaments vom 11. Dezember 2015, mit der die in Art. 24 Abs. 9 der Internen Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Parlaments vorgesehene zusätzliche Zahlung für Praktikanten mit einer Behinderung verweigert wurde

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2015, mit der MU die in Art. 24 Abs. 9 der Internen Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Parlaments genannte zusätzliche Zahlung für Praktikanten mit einer Behinderung verweigert wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Parlament trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 312 vom 16.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — XH/Kommission

(Rechtssache T-511/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2017 – Entscheidung, einen Beamten nicht zu befördern – Klarheit und Bestimmtheit eines Klagegrundes – Grundsatz der Übereinstimmung – Anfechtung bestandskräftiger Handlungen – Zulässigkeit – Art. 45 des Statuts – Probezeitzwischenbericht – Probezeitbericht – Beurteilung – Bei der Abwägung der Verdienste berücksichtigte Gesichtspunkte – Fehlerfreiheit des Verfahrens – Haftung – Immaterieller Schaden)

(2020/C 271/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: XH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Auleytner)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Radu Bouyon und L. Vernier)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der in den *Informations administratives* Nr. 25-2017 vom 13. November 2017 veröffentlichten Entscheidung, die Klägerin nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2017 beförderten Beamten aufzunehmen, und der Entscheidung R/96/18 vom 7. Juni 2018, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 10. Februar 2018 zurückgewiesen wurde, und auf Ersatz des der Klägerin durch diese Entscheidungen entstandenen Schadens,

Tenor

1. Die sich aus der Veröffentlichung der Liste der nach Besoldungsgruppe AD 6 beförderten Beamten in den *Informations administratives* Nr. 25-2017 vom 13. November 2017 ergebende Entscheidung, XH im Beförderungsverfahren 2017 nicht nach Besoldungsgruppe AD 6 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an XH als Entschädigung für den entstandenen immateriellen Schaden 2 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 131 vom 8.4.2019.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — *Siberia Oriental/CPVO (Siberia)*

(Rechtssache T-737/18) ⁽¹⁾

(Pflanzensorten – Antrag auf Änderung des Ablaufdatums des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Sorte Siberia der Art Lilium L. – Beschwerde bei der Beschwerdekammer des CPVO – Unzulässigkeit – Begründungspflicht – Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 2100/94 – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 67 Abs. 1 und Art. 87 der Verordnung Nr. 2100/94 – Berichtigung offenerbarer Unrichtigkeiten – Art. 53 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 874/2009)

(2020/C 271/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Siberia Oriental BV ('t Zand, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Overdijk)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad, F. Mattina und O. Lamberti)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 15. Oktober 2018 (Sache A 009/2017) zu einem Antrag auf Änderung des Ablaufdatums des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Sorte Siberia der Art *Lilium L.*

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Siberia Oriental BV trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt (CPVO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 11.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Pavel/EUIPO — bugatti (B)

(Rechtssache T-114/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke B – Ältere internationale Bildmarke b – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ermessensmissbrauch – Teilweise Aufhebung)

(2020/C 271/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dan-Gabriel Pavel (Oradea, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E.-D. Nedelcu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Capostagno)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: bugatti GmbH (Herford, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin U. Ulrich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Dezember 2018 (verbundene Rechtssachen R 49/2018-1 und R 85/2018-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen bugatti und Herrn Pavel

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2018 (verbundene Sachen R 49/2018-1 und R 85/2018-1) wird aufgehoben, soweit sie die Produkte „Leder und Lederimitationen; Tierhäute“ der Klasse 18 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Klymenko/Rat**(Rechtssache T-295/19) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2020/C 271/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Oleksandr Viktorovych Klymenko (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Phelippeau)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 7) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 1), soweit mit diesen Rechtsakten der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit mit diesen Rechtsakten der Name von Herrn Oleksandr Viktorovych Klymenko auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Nitto Pharmaceutical Industries/EUIPO — Chiesi Farmaceutici (NOSTER)**(Rechtssache T-550/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke NOSTER – Ältere Unionswortmarke FOSTER – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 271/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nitto Pharmaceutical Industries Ltd (Kyoto, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Voutilainen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Chiesi Farmaceutici SpA (Parma, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. de Callatay und T. de Haan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Mai 2019 (Sache R 2279/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Chiesi Farmaceutici und Nitto Pharmaceutical Industries

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nitto Pharmaceutical Industries Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Chiesi Farmaceutici SpA entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 337 vom 7.10.2019.

Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2020 — Brands Up/EUIPO (Credit24)

(Rechtssache T-651/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke Credit24 – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 271/47)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Brands Up OÜ (Tallin, Estland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Welin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Juli 2019 (Sache R 465/2019-2) über die Anmeldung des Bildzeichens Credit24 als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Brands Up OÜ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 399 vom 25.11.2019.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juni 2020 — Walker u. a./Parlament und Rat**(Rechtssache T-383/19) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – Verordnung [EU] 2019/592 zur Änderung der Verordnung [EU] 2018/1086 – Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte mittels Gegenseitigkeit – Behaupteter Verlust der Unionsbürgerschaft – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2020/C 271/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Hilary Elizabeth Walker (Cádiz, Spanien), Jennifer Ann Cording (Valdagno, Italien), Douglas Edward Watson (Beaumont, Frankreich), Christopher David Randolph (Ballinlassa Belcarra Castlebar, Irland), Michael Charles Strawson (Serralongue, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Warin und R. van de Westelaken), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Cholakova und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EU) 2019/592 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. 2019, L 103, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs Spanien und der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Hilary Elizabeth Walker, Jennifer Ann Cording, Douglas Edward Watson, Christopher David Randolph und Michael Charles Strawson tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union entstanden sind, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Gericht und mit Ausnahme der durch die Anträge auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Frau Walker, Frau Cording, Herr Watson, Herr Randolph, Herr Strawson, das Parlament, der Rat, das Königreich Spanien und die Kommission tragen ihre eigenen durch die Anträge auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juni 2020 — Luz Saúde/EUIPO — Clínica La Luz (HOSPITAL DA LUZ LEARNING HEALTH)**(Rechtssache T-558/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HOSPITAL DA LUZ LEARNING HEALTH – Ältere nationale Bildmarke clínica LALUZ – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2020/C 271/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Luz Saúde, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Moreira Rato)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Clínica La Luz, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Cenicerós)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Juli 2019 (Sache R 2239/2018-4) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen Clínica La Luz und Luz Saúde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Luz Saúde, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 319 vom 23.9.2019.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2020 — HS/Kommission

(Rechtssache T-848/19)

(2020/C 271/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: HS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 12. März 2019, sie am Ende der Probezeit zu entlassen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 10. Oktober 2019, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- eine Entschädigung für den von ihr erlittenen immateriellen Schaden, der billigerweise auf 15 000 Euro beziffert werden kann, zu leisten;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Behinderung und die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, vor, ein Verstoß gegen Art. 21 der Charta, gegen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und gegen Art. 1d des Statuts sowie ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.
2. Es liege ein Verstoß gegen Art. 34 des Statuts vor: Verstoß gegen die eigentlichen Probezeitvoraussetzungen, fehlende Anleitung sowie Fehlen von bzw. Unsicherheit über Zielsetzungen, Verstoß gegen das Recht auf Anhörung und offensichtliche Beurteilungsfehler.

3. Zu der begehrten Entschädigung trägt die Klägerin zum Verschulden der Beklagten, zum erlittenen Schaden und zum Zusammenhang zwischen Verschulden und Schaden vor.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2020 — Sogia Ellas/Kommission

(Rechtssache T-347/20)

(2020/C 271/51)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Sogia Ellas AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Bernitsas, M. Androulakaki, A. Patsalia und E. Kalogiannis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig zu erklären,
- den Beschluss insgesamt oder, hilfsweise, soweit er die Klägerin betrifft für nichtig zu erklären ⁽¹⁾,
- hilfsweise, Art. 2 des Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der fraglichen Beihilfen insgesamt angeordnet wird, oder, hilfsweise, soweit er die Klägerin betrifft, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Fehlerhafte Auslegung und unzureichende Begründung durch die Kommission bezüglich des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe: Die Kriterien des wirtschaftlichen Vorteils, der Selektivität und der Wettbewerbsverzerrung seien nicht erfüllt.
2. Die fraglichen Maßnahmen seien mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV.
3. Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltung, der vorherigen Anhörung und der Begründung von Entscheidungen sowie gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
4. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽²⁾ und Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽³⁾ sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.
5. Der Beschluss sei unter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erlassen worden.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2020/394 der Kommission vom 7. Oktober 2019 über die Maßnahmen SA.39119 (2016/C) (ex 2015/NN) (ex 2014/CP) der Hellenischen Republik in Form von Zinsvergütungen und Bürgschaften im Zusammenhang mit den Bränden von 2007 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2019] 7094) (ABl. 2020, L 76, S. 4).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 9. Juni 2020 — Wagenknecht/Kommission**(Rechtssache T-350/20)**

(2020/C 271/52)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Lukáš Wagenknecht (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Dolejská)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission dadurch, dass sie keine bindende Maßnahme erlassen hat,
- mit der verhindert wird, dass das Kollegium der Kommissionsmitglieder, insbesondere dessen Präsident, mit dem Premierminister der Tschechischen Republik, Herrn Andrej Babiš, zusammenkommt und Fragen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU für 2021-2027 und dem EU-Haushalt im Allgemeinen erörtert,
- mit der direkte Agrarzahlungen aus dem EU-Haushalt an bestimmte Unternehmen eingestellt werden, in denen der Premierminister der Tschechischen Republik, Herr Andrej Babiš, eine beherrschende Person und wirtschaftlicher Eigentümer ist, keine bindende und abschreckende Maßnahme gemäß Art. 325 Abs. 1 und Art. 319 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ getroffen hat, mit der dem Interessenkonflikt des Premierministers der Tschechischen Republik, Herrn Andrej Babiš, vorgebeugt oder begegnet werden soll.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Der Kläger habe die Europäische Kommission mit Schreiben vom 30. Januar 2020 zum Tätigwerden gemäß Art. 265 AEUV aufgefordert, die Kommission habe sich aber in ihrer Antwort nicht mit dem Inhalt der Aufforderung des Klägers befasst und ihm eine Antwort zu einem völlig anderen Gegenstand gegeben.
 - Die Kommission habe die Aufforderung zum Tätigwerden vom Kläger erhalten und darauf zwar geantwortet, in ihrer Antwort aber zu der Aufforderung des Klägers, Begegnungen und Gespräche mit dem tschechischen Premierminister im Zusammenhang mit dem MFR 2021-2027 zu vermeiden, und dazu, dass die Kommission direkte Agrarzahlungen an Unternehmen bestimmter Konzerne nicht eingestellt habe, in denen der tschechische Premierminister eine beherrschende Person und wirtschaftlicher Eigentümer sei, nicht Stellung genommen. Statt auf die rechtswidrige Auszahlung direkter Agrarbeihilfen an diese Konzerne zu antworten, teilte die Kommission mit, dass einem jener Konzerne keine Investitionsstruktur- und Investitionsagrarmittel mehr ausgezahlt würden, was ein anderer Gegenstand sei, der nicht Gegenstand der Aufforderung des Klägers zum Tätigwerden gewesen sei. Zum zweiten Teil der Aufforderung des Klägers, dass Beamte der Europäischen Kommission nicht mit Herrn Andrej Babiš zusammenkommen und den MFR 2021-2027 erörtern sollten, habe sich die Kommission überhaupt nicht geäußert.
2. Der Kläger sei dadurch, dass die Europäische Kommission nicht tätig geworden sei, unmittelbar betroffen, da: i) keine weitere Handlung erforderlich sei, um ein Mitglied des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, insbesondere dessen Präsidenten, daran zu hindern, mit dem tschechischen Premierminister zusammenzukommen und den MFR 2021-2027 zu erörtern, und ii) die Rechtslage des Klägers betroffen sei, da er ein gewählter Abgeordneter des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik sei und mit der Untersuchung des Interessenkonflikts des tschechischen Premierministers als Mitglied eines besonderen zu diesem Zweck gegründeten Senatsausschusses betraut sei, dem die Kommission rechtswidrig Dokumente vorenthalten habe, um dessen Untersuchungsauftrag zu blockieren.

3. Der Kläger sei dadurch individuell betroffen, dass die Europäische Kommission in Bezug auf den Interessenkonflikt des tschechischen Premierministers, Herrn Babiš, nicht tätig geworden sei; das Rechtsschutzinteresse des Klägers ergebe sich aus: i) seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, den regelkonformen Erlass von EU-Rechtsakten einschließlich des EU-Haushalts (MFR 2021-2027) zu kontrollieren; ii) seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, die das Recht umfasse, den tschechischen Premierminister zu kontrollieren, wenn er mit dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zusammenkomme, einschließlich der Pflicht, verantwortungsvoll die Aufgabe eines Mitglieds des oben erwähnten Sonderausschusses des Senats wahrzunehmen; iii) seiner Wahl in den Senat der Tschechischen Republik bei den Wahlen 2018 und daraus, dass er im Wettbewerb mit Kandidaten der vom tschechischen Premierminister kontrollierten „ANO“ Partei stehe; iv) dem Umstand, dass er dieselben Morddrohungen wie die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments im Februar 2020 erhalten habe, da sich beide bemühten, in Bezug auf den Interessenkonflikt von Andrej Babiš tätig zu werden.
4. Rechtsschutz würde verweigert, wenn einem Mitglied eines nationalen Parlaments eines EU-Mitgliedstaats die Klagebefugnis verwehrt würde, da es daran gehindert würde, über den Gerichtshof der Europäischen Union auch nur eine indirekte Kontrolle über die Europäische Kommission, die Exekutive des institutionellen Systems der Union, auszuüben.
5. Die Kommission habe ihre Pflicht, gemäß Art. 325 Abs. 1 AEUV und Art. 319 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018⁽¹⁾ und Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Interessenkonflikt des tschechischen Premierministers, Herrn Andrej Babiš, tätig zu werden, verletzt. Alle Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission seien erfüllt gewesen, nämlich: i) Vorliegen eines Interessenkonflikts von Herrn Andrej Babiš; ii) Mitwirkung von Herrn Andrej Babiš an Handlungen zur Vorbereitung des Vollzugs des EU-Haushalts und iii) der Umstand, dass der Interessenkonflikt von Herrn Andrej Babiš eine „sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlung“ im Sinne von Art. 325 Abs. 1 AEUV sei. Die Kommission sei deshalb verpflichtet gewesen, tätig zu werden, sei jedoch nicht tätig geworden, da sie keine abschreckenden Maßnahmen erlassen habe, um den Interessenkonflikt des tschechischen Premierministers entsprechend ihrer Verpflichtung nach Art. 319 Abs. 3 und Art. 325 Abs. 1 AEUV sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates zu neutralisieren. Seit dem 2. August 2018 seien stattdessen Mitglieder des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, insbesondere dessen Präsident, weiterhin mit dem tschechischen Premierminister zusammengekommen und hätten den MFR 2021-2027 erörtert, und habe die Kommission weiterhin unter Verstoß gegen das Verbot von Interessenkonflikten direkte Agrarzahungen an Unternehmen bestimmter Konzerne geleistet, in denen Andrej Babiš eine beherrschende Person und wirtschaftlicher Eigentümer sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

⁽²⁾ „Interessenkonflikt und der Schutz des Unionshaushalts in der Tschechischen Republik“, Entschließung des Europäischen Parlaments P8_TA (2018) 0530 vom 13. Dezember 2018 (2018/2975[RSP]).

Klage, eingereicht am 7. Juni 2020 — Kozhuvchanka uvoz-izvoz Kavadarci/EUIPO (NASHE MAKEDONSKO PILSNER BEER MACEDONIAN PREMIUM BEER)

(Rechtssache T-357/20)

(2020/C 271/53)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Drushtvo za proizvodstvo, trgovija i usluzi Kozhuvchanka d.o.o. uvoz-izvoz Kavadarci (Kavadarci, Republik Nordmazedonien, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „NASHE MAKEDONSKO PILSNER BEER MACEDONIAN PREMIUM BEER“ — Anmeldung Nr. 17 967 530.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. April 2020 in der Sache R 1729/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und im Sinne der Zulassung der streitgegenständlichen Markenmeldung zur Eintragung zu entscheiden.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 15. Juni 2020 — Framery/EUIPO — Smartblock (Transportables Gebäude)

(Rechtssache T-373/20)

(2020/C 271/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Framery Oy (Tampere, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Voutilainen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Smartblock Oy (Helsinki, Finnland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster 3 303 994-00001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2020 in der Sache R 616/2019-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung, da das angegriffene Geschmacksmuster Eigenart aufweise und die Beschwerdekammer die Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters falsch beurteilt habe;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates, da die Beschwerdekammer die Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters fälschlicherweise anerkannt habe;

- Verstoß gegen Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates, da die Beschwerdekammer nicht begründet habe, warum sie die Offenbarung des älteren Geschmacksmusters anerkannt habe;
- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates, da die Beschwerdekammer ihre Entscheidung insbesondere hinsichtlich der angeblichen Merkmale und Offenbarung des älteren Geschmacksmusters auf Tatsachen, Beweismittel und Argumente gestützt habe, die nicht von den Parteien vorgebracht worden seien.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2020 — Tubes Radiatori/EUIPO — Antrax It (Heizkörper)

(Rechtssache T-380/20)

(2020/C 271/55)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Tubes Radiatori Srl (Resana, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Vereá, K. Muraro, M. Balestriero und P. Menapace)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Antrax It Srl (Resana, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 169 370 - 0002 (Heizkörper)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2020 in der Sache R 1275/2017-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Gültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Nr. 169 370–0002, dessen Inhaberin TUBES RADIATORI Srl ist, festzustellen, da es neu ist und Eigenart besitzt;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates

Klage, eingereicht am 17. Juni 2020 — Lee/EUIPO (Tischmesser, Gabeln und Löffel)

(Rechtssache T-382/20)

(2020/C 271/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Keun Jig Lee (Paju-si, Republik Korea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Jacobacci und B. La Tella)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 5 866 514-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2020 in der Sache R 2559/2019-3

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vollständig aufzuheben;
- den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für zulässig zu erklären und ihm stattzugeben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 67 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2020 — Micron Technology/EUIPO (INTELLIGENCE, ACCELERATED)

(Rechtssache T-386/20)

(2020/C 271/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Micron Technology, Inc. (Boise, Idaho, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Edenborough)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke INTELLIGENCE, ACCELERATED — Anmeldung Nr. 17 959 758

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. April 2020 in der Sache R 2873/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Anmeldung der Unionsmarke nicht gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b oder Buchst. c oder beide verstößt;
- dem EUIPO die ihr durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2020 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB

(Rechtssache T-394/20)

(2020/C 271/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hypo Vorarlberg Bank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) („Decision of the Single Resolution Board of 15 April 2020 on the calculation of the 2020 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund [SRB/ES/2020/24]“) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls in dem Umfang, in dem dieser Beschluss einschließlich Anhängen den von der Klägerin zu leistenden Beitrag betrifft, sowie
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-479/19, Hypo Vorarlberg Bank/SRB⁽¹⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

⁽¹⁾ ABl. 2019, C 305, S. 58.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Riviera-Airport/EUIPO — Aéroports de la Côte d'Azur (RIVIERA AIRPORTS)

(Rechtssache T-396/20)

(2020/C 271/59)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Aeroporto di Villanova d'Albenga SpA (Riviera-Airport) (Villanova d'Albenga, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Casucci)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aéroports de la Côte d'Azur (Nizza, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke RIVIERA AIRPORTS in Farbe — Unionsmarke Nr. 16 397 309.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2020 in der Sache R 2172/2019-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin zu abzuändern, dass
 - der Beschwerde der Klägerin stattgegeben wird;
 - dem Nichtigkeitsantrag Nr. 20 825 C der Klägerin, der auf Nichtigerklärung der streitigen Marke gerichtet ist, in vollem Umfang stattgegeben wird;
 - der Inhaberin der Unionsmarke die Kosten der Klägerin vor der Beschwerdekammer und der Nichtigkeitsabteilung auferlegt werden;
 - hilfsweise die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zur Prüfung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates zurückverwiesen wird;
- die Zahlung der Aufwendungen und Kosten der Klägerin anzuordnen.

Angeführte Klagegründe

- Unzutreffende Auslegung der Rechtsprechung zur bösgläubigen Anmeldung;
- fehlerhafte und nur teilweise Analyse und Bewertung der relevanten Anhaltspunkte, die erforderlich sind, um eine bösgläubige Anmeldung allgemein und im Einzelfall zu beurteilen;
- keine Berücksichtigung aller anderen relevanten Anhaltspunkte und der verfügbaren Beweise für die Bösgläubigkeit gemäß dem Erfordernis, die bösgläubige Anmeldung allgemein und im Einzelfall zu beurteilen;
- fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission auf den vorliegenden Fall;
- keine Vornahme einer korrekten Analyse durch die Beschwerdekammer.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Riviera-Airport/EUIPO — Aéroports de la Côte d'Azur (RIVIERA AIRPORT)

(Rechtssache T-398/20)

(2020/C 271/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Aeroporto di Villanova d'Albenga SpA (Riviera-Airport) (Villanova d'Albenga, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Casucci)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aéroports de la Côte d'Azur (Nizza, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke RIVIERA AIRPORT in Farbe — Unionsmarke Nr. 16 392 731.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2020 in der Sache R 2174/2019-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin zu abzuändern, dass
- der Beschwerde der Klägerin stattgegeben wird;
 - dem Nichtigkeitsantrag Nr. 20 824 C der Klägerin, der auf Nichtigerklärung der streitigen Marke gerichtet ist, in vollem Umfang stattgegeben wird;
 - der Inhaberin der Unionsmarke die Kosten der Klägerin vor der Beschwerdekammer und der Nichtigkeitsabteilung auferlegt werden;
 - hilfsweise die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zur Prüfung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates zurückverwiesen wird;
- die Zahlung der Aufwendungen und Kosten der Klägerin anzuordnen.

Angeführte Klagegründe

- Unzutreffende Auslegung der Rechtsprechung zur bösgläubigen Anmeldung;
- fehlerhafte und nur teilweise Analyse und Bewertung der relevanten Anhaltspunkte, die erforderlich sind, um eine bösgläubige Anmeldung allgemein und im Einzelfall zu beurteilen;
- keine Berücksichtigung aller anderen relevanten Anhaltspunkte und der verfügbaren Beweise für die Bösgläubigkeit gemäß dem Erfordernis, die bösgläubige Anmeldung allgemein und im Einzelfall zu beurteilen;
- fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission auf den vorliegenden Fall;
- keine Vornahme einer korrekten Analyse durch die Beschwerdekammer.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Cole Haan/EUIPO — Samsøe & Samsøe (Ø)

(Rechtssache T-399/20)

(2020/C 271/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Cole Haan LLC (Greenland, New Hampshire, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Samsøe & Samsøe Holding A/S (Kopenhagen, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Ø — Anmeldung Nr. 17 429 044.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom in der Sache R 1375/2019-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten die Kosten der Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Keine ordnungsgemäße Bestimmung der bildlichen, klanglichen und begrifflichen Ähnlichkeit.
- Keine ordnungsgemäße Gesamtbeurteilung der Verwechslungsgefahr.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2020 — Zippo Manufacturing u. a./Kommission

(Rechtssache T-402/20)

(2020/C 271/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Zippo Manufacturing Co. (Bradford, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika), Zippo GmbH (Emmerich am Rhein, Deutschland), Zippo SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/502 der Kommission vom 6. April 2020 über bestimmte handelspolitische Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika für nichtig zu erklären, soweit diese Maßnahmen die Klägerinnen betreffen;
- der Beklagten und etwaigen Streithelfern die den Klägerinnen in diesem Verfahren entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Auswahl der Waren der Klägerinnen für die Erhebung der zusätzlichen Zölle durch die angefochtene Verordnung, da diese Maßnahmen (a) nicht geeignet seien, die angestrebten Ziele zu erreichen, (b) über das hinausgehen, was zur Erreichung ihrer Ziele notwendig sei, und (c) nachteilige Auswirkungen auf die Klägerinnen habe, die nicht erforderlich seien.

2. Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung durch die Auswahl der Waren der Klägerinnen für die Erhebung zusätzlicher Zölle durch die angefochtene Verordnung, da die zusätzlichen Zölle ohne hinreichende Begründung der objektiven Rechtfertigung der Diskriminierung für sie eine ungleiche Situation im Unionsmarkt schaffen.
3. Offensichtlicher rechtlicher und tatsächlicher Beurteilungsfehler aufgrund fehlender ordnungsgemäßer Begründung der Auswahl der Waren der Klägerinnen für die Erhebung zusätzlicher Zölle in der angefochtenen Verordnung und den angefochtenen Maßnahmen, da die Europäische Kommission die Anwendung der Maßnahmen auf ihre Waren nicht hinreichend und angemessen begründet habe.
4. Offensichtlicher rechtlicher Beurteilungsfehler durch die Verletzung der sich aus den Übereinkünften der Welthandelsorganisation ergebenden Pflichten der Union, da die Kommission nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und Art. 22 Abs. 3 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung verpflichtet gewesen sei, Zugeständnisse oder sonstige Pflichten hinsichtlich desselben Sektors auszusetzen, in dem die Zunichtemachung oder Schmälerung nach den einschlägigen US-amerikanischen Schutzmaßnahmen zu Lasten der wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen der Klägerinnen aufgetreten seien.
5. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung durch die Auswahl der Waren der Klägerinnen für die Erhebung zusätzlicher Zölle durch die angefochtene Verordnung, da das vorab durchgeführte Konsultationsverfahren intransparent gewesen sei, nicht wirksam im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung der Klägerinnen über dieses Verfahren gewesen sei, ihnen das Recht auf rechtliches Gehör verweigert worden sei und ihr schutzwürdiges Vertrauen, nicht von solchen abgeleiteten Maßnahmen betroffen zu sein, verletzt worden sei.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — DZ Hyp/SRB

(Rechtssache T-405/20)

(2020/C 271/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DZ Hyp AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Helle)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I und des Anhangs II den Beitrag der Klägerin betreffen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Die Klägerin macht geltend, dass der Beklagte den Beschluss in der deutschen Sprache in verbindlicher Form hätte begründen müssen. Der Beklagte habe ferner in mehrfacher Hinsicht gegen die Begründungspflicht verstoßen, weil der Beschluss einschließlich seiner Anhänge auch in der für verbindlich erklärten englischen Fassung nicht ansatzweise erkennen lasse, wie und unter welchen Erwägungen der Beklagte den Beitrag der Klägerin berechnete.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta wegen fehlender Anhörung der Klägerin
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1 des Rates ⁽²⁾
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta, da die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich sei
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß von Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission ⁽³⁾ gegen höherrangiges Recht

Im Rahmen des fünften Klagegrundes wird gerügt, dass Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gegen Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und Art. 103 Abs. 7 Buchst. h der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, sowie gegen das Gebot der risikoangemessenen Beitragsbemessung verstoße, da die Regelung eine sachlich unangemessene und unverhältnismäßige Differenzierung zwischen den Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems sowie eine Relativierung des IPS-Indikators durch die doppelte Berücksichtigung des Risikoindikators für „Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate, Komplexität und Abwicklungsfähigkeit“ zu Lasten der beitragspflichtigen Institute zulasse.

Zudem verstoße die Regelung gegen das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung und vereitele im Zusammenspiel mit weiteren Normen der Delegierten Verordnung den effektiven Rechtsschutz.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß des Beschlusses gegen höherrangiges Recht bei Anwendung des Multiplikators für den IPS (Institutional Protection Scheme)-Indikator

Die Klägerin macht geltend, dass der Beklagte die Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 unter Verletzung von Art. 103 Abs. 7 Buchst. h der Richtlinie 2014/59/EU, Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Art. 16, 20, 41 und 52 der Charta umgesetzt und den IPS-Indikator bei der Klägerin nicht voll zur Anwendung gebracht habe. Eine Differenzierung zwischen den Instituten auf Ebene des IPS-Indikators sei aufgrund der umfassenden Schutzwirkung eines institutsbezogenen Sicherungssystems systemwidrig und willkürlich.

7. Siebter Klagegrund: Verstoß von Art. 6, 7 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und Anhang I zur genannten Delegierten Verordnung gegen höherrangiges Recht

Im Rahmen des siebten Klagegrundes wird gerügt, dass Art. 6, 7 und 9 und Anhang I zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gegen das Gebot der risikoangemessenen Beitragsbemessung, Art. 16 und 20 der Charta, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot zur vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstießen, indem die Bestimmungen auf Grundlage eines idealistischen Bilds Risikoindikatoren sowie Verfahren und Formeln für deren Kombination vorgeben, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen aller beitragspflichtigen Institute entsprechen.

8. Achter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Beklagte Risikoanpassungsmultiplikatoren berechnet habe, die die deutlich geringere Abwicklungswahrscheinlichkeit der Klägerin nicht vollständig und angemessen berücksichtigen würden
9. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16, 20, 41 und 52 der Charta, indem der Beklagte die Risikoanpassungsmultiplikatoren nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 berechnet habe, ohne seinen Ermessensspielraum wahrzunehmen und die Anwendung der Risikoindikatoren im Fall der Klägerin anzupassen
10. Zehnter Klagegrund: Verstoß von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gegen Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU sowie das Gebot der risikoangemessenen Beitragsbemessung

11. Elfter Klagegrund: Verstoß von Art. 4 bis 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und Anhang I zur genannten Delegierten Verordnung gegen den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes und den Grundsatz der Rechtssicherheit

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- (²) Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 385).
- (³) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).
- (⁴) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1).
- (⁵) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB

(Rechtssache T-406/20)

(2020/C 271/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Helle)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I und des Anhangs II den Beitrag der Klägerin betreffen;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf elf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-405/20, DZ Hyp/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — DVB Bank/SRB

(Rechtssache T-407/20)

(2020/C 271/65)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DVB Bank SE (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Helle)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I und des Anhangs II den Beitrag der Klägerin betreffen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-405/20, DZ Hyp/CRU, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — DZ Bank/SRB**(Rechtssache T-410/20)**

(2020/C 271/66)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Helle)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I und des Anhangs II den Beitrag der Klägerin betreffen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf elf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-405/20, DZ Hyp/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — Bayerische Landesbank/SRB**(Rechtssache T-411/20)**

(2020/C 271/67)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Bayerische Landesbank (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Helle)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I und des Anhangs II den Beitrag der Klägerin betreffen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf elf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-405/20, DZ Hyp/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB

(Rechtssache T-412/20)

(2020/C 271/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Helle)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I und des Anhangs II den Beitrag der Klägerin betreffen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf elf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-405/20, DZ Hyp/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — Norddeutsche Landesbank — Girozentrale/SRB

(Rechtssache T-413/20)

(2020/C 271/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Norddeutsche Landesbank — Girozentrale (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Flore und J. Seitz)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Beklagten vom 15. April 2020 (SRB/ES/2020/24) einschließlich des zugehörigen Anhangs über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2020 sowie die Berechnungsdetails, soweit sie Bedeutung in Bezug auf die Klägerin haben, für nichtig zu erklären, und
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör

- Der Beklagte habe es unterlassen, die Klägerin vor Erlass des angefochtenen Beschlusses anzuhören, und damit gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Verfahrensregeln

- Der angefochtene Beschluss sei unter Verletzung allgemeiner Verfahrensanforderungen erlassen worden, die sich aus Art. 41 der Charta, Art. 298 AEUV, allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Geschäftsordnung des Beklagten ergeben.
- Es sei unter anderem für die Klägerin nicht überprüfbar, dass der angefochtene Beschluss die Mindestdauer für schriftliche Verfahren eingehalten hat.

3. Dritter Klagegrund: Mangelnde Begründung des angefochtenen Beschlusses

- Der angefochtene Beschluss enthalte keine ausreichende Begründung; insbesondere fehlten der Begründung der Einzelfallbezug sowie die Darstellung der tragenden Erwägungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit/des Ermessens.
- Die Berechnung des Jahresbeitrags sei zudem nicht nachvollziehbar.
- Eine Heilung des Begründungsmangels durch den Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sei aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 47 Abs. 1 der Charta) mangels Überprüfbarkeit des angefochtenen Beschlusses

- Die mangelnde Begründung des angegriffenen Beschlusses erschwere der Klägerin die gerichtliche Überprüfung in erheblicher Weise. Insoweit sei es der Klägerin praktisch unmöglich, die Klagegründe dezidiert herauszuarbeiten und die Gründe für den Erlass des angefochtenen Beschlusses anzugreifen.
- Der Beklagte verstoße dabei insbesondere gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, wonach die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind, kontradiktorisch erörtern können müssen.

5. Fünfter Klagegrund: Die Anwendung des IPS (Institutional Protection Scheme)-Indikators der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽¹⁾ der Kommission verstoße gegen höherrangiges Recht

- Der Kommission stünde beim Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 als delegiertem Rechtsakt im Sinne des Art. 290 AEUV kein Einschätzungsspielraum zu, der in einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle resultieren würde. Gleiches gelte für die Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 durch den Beklagten.
- Bei der Anwendung des IPS-Indikators sei die Bedeutung der Mitgliedschaft der Klägerin in einem institutsbezogenen Sicherungssystem als einem wichtigen Kriterium der Beitragsfestsetzung bekannt gewesen, insbesondere sei die Einteilung in drei Klassen und die Einordnung der Klägerin in die Klasse für das höchste Risikoprofil rechtsfehlerhaft.
- Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 hätte der Beklagte bei der Beitragsfestsetzung auch die Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung des betreffenden Instituts und damit der Inanspruchnahme des Einheitlichen Abwicklungsfonds berücksichtigen müssen.
- Der Beklagte habe bei der Einteilung der Klassen und der Zuweisung des Anpassungsfaktors für den IPS-Indikator auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz missachtet.

6. Sechster Klagegrund: Die Anwendung des Risikoanpassungsmultiplikators der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht
- Die Anwendung des gemäß Schritt 6 in Anhang I und Art. 9 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zu bestimmenden Risikoanpassungsmultiplikators durch den Beklagten verstoße gegen das Gebot der Orientierung am Risikoprofil.
 - Die Festsetzung des Risikoanpassungsmultiplikators auf einen Wert von 1,388146345995 bzw. von 1,384564814222 stelle auch eine Verletzung der in Art. 16 der Charta verankerten unternehmerischen Freiheit der Klägerin dar.
7. Siebter Klagegrund (hilfsweise): Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht
- Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sei rechtswidrig, weil die Anpassung des IPS-Indikators durch den Risikoindikator „Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate, Komplexität und Abwicklungsfähigkeit“ gemäß Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 das in Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ vorgesehene Kohärenzgebot innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems verletze und damit zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Instituten, die Mitglied in einem institutsbezogenen Sicherungssystem sind, führe.
 - Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgrund der mehrfachen Berücksichtigung der in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a der genannten Delegierten Verordnung genannten Teilrisikoindikatoren.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 17. Juni 2020 — Sánchez Cano/EUIPO — Grupo Osborne (EL TORO BALLS Fini)

(Rechtssache T-527/19) ⁽¹⁾

(2020/C 271/70)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.

